

Bebauungsplan S 214 + 11. Änderung des Flächennutzungsplans Entwurf zur erneuten öffentlichen Auslegung

Bisher vorliegende Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange aus der Veröffentlichung vom 11.08.2025 bis 19.09.2025– Originaltexte

Nr. 1

Stadtwerke Troisdorf GmbH, Technik Planung, Poststraße 105, 53840 Troisdorf vom 11.08.2025

Der Inhalt dieser Auskunft ist beschränkt auf die beigelegten Pläne und/oder Unterlagen. Sie ergeben sich aus den der Stadtwerke Troisdorf GmbH am Tag dieser Auskunftserteilung vorliegenden Bestandsplänen. Bitte beachten Sie, dass sich die Lage und/oder Tiefe unserer Versorgungsleitungen und der zum Einmessen benutzten Festpunkte nach Verlegung und Einmessung verändert haben können und auch eine Vollständigkeit der Erfassung nicht garantiert werden kann. Zum Teil mussten wir zur Ergänzung unserer Planunterlagen auch auf anderweitige Quellen zurückgreifen, über deren Genauigkeit und Vollständigkeit uns keine verbindliche Zusage vorliegt. Dies gilt insbesondere auch für die digital erstellten Bestandspläne. Bitte beachten Sie, dass oberhalb unserer Versorgungsleitungen mit Leerrohren, Daten- und Beleuchtungskabeln zu rechnen ist.

Durch unterschiedliche Verlege-Tiefen und Änderungen im Verlauf der Leitungen wird kein Mitverschulden der Stadtwerke Troisdorf GmbH nach § 254 BGB begründet. Die genaue Lage der Leitungen ist vor Baubeginn durch Einweisung und falls erforderlich, mit Suchgräben in Handschachtung festzustellen. Keine Maßentnahme –alle Maßangaben unverbindlich!

Diese Leitungsauskunft erfolgt als Hinweis im Sinne des § 675 Abs. 2 BGB.

Diese Leitungsauskunft dient ausschließlich der Information des Anfragenden zur eigenen Verwendung für die von ihm benannte bauliche und planerische Maßnahme. Sie beinhaltet keinerlei darüber hinaus gehende Bedeutung, wie zum Beispiel Zustimmung der Stadtwerke Troisdorf GmbH bezüglich einer konkreten Baumaßnahme, Planung oder dergleichen. Die Leitungsauskunft bleibt insbesondere auch ohne Einfluss auf die einschlägigen Abstimmungs- und Planungsverfahren im Zuge der beantragten Bau-/Planungsmaßnahme. Eine Weitergabe an Dritte, auch auszugsweise ist nicht statthaft.

Die Stadtwerke Troisdorf GmbH beauftragt Ver- und Entsorgungsleitungen im Auftrag des Abwasserbetrieb Troisdorf (AÖR), der TroiLine GmbH und der Industriepark Troisdorf GmbH (IPTRO).

Wir raten außerdem dazu, mit den Erkundungs- und Baumaßnahmen möglichst zeitnah nach Erhalt dieser Leitungsauskunft zu beginnen, da es wegen ständiger Änderungen in unserem Leitungsnetz auch kurzfristig zu Abweichungen zu dem jetzt dargestellten Zustand kommen kann.

Bei Baumaßnahmen ist das beigefügte Aufgrabungsmerkblatt zu beachten!

Hinweis zu digitalen Auskünften

Zur Verfügung gestellte Leitungsauskünfte im PDF-Format dürfen inhaltlich vom Nutzer nicht verändert werden.

Für mögliche Folgen, die durch die Veränderung der Leitungsauskunft durch den Nutzer oder in Folge von Manipulation durch Dritte entstehen, übernimmt die Stadtwerke Troisdorf GmbH keinerlei Verantwortung und Haftung.

Bei der Übernahme der angeforderten Leitungsauskunft im PDF-Format stellt der Nutzer in seinem System durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die bereitgestellte Leitungsauskunft vollständig, eindeutig und Maßstabsgetreu interpretierbar dargestellt wird. **Beachten Sie die farbige Darstellung unserer Pläne!** Die erforderliche Hard- und Software ist durch den Nutzer auf dem jeweils erforderlichen Niveau vorzuhalten. Das Übertragungsrisiko liegt beim Nutzer. Bei der Interpretation der Leitungsauskunft sind die der jeweiligen E-Mail beigefügten Zeichenlegenden maßgeblich. Sollte die Zeichenlegende nicht der jeweiligen E-Mail beigefügt sein, ist diese eigenverantwortlich bei Stadtwerke Troisdorf GmbH zu beschaffen. Der Nutzer verpflichtet sich auch, alle weiteren in der jeweiligen E-Mail beigefügten Unterlagen zur Einhaltung sicherheitstechnischer Forderungen und Bedingungen bei jeder Leitungsauskunft zu berücksichtigen.

Gültigkeit

Alle Netzinformationen werden laufend aktualisiert und können daher schon nach kurzer Zeit nicht mehr den neuesten Netzzustand darstellen. Die ausgegebenen Planunterlagen haben daher nur eine Gültigkeitsdauer von 1 Monat (ab Erstellungsdatum) für das oben genannte Bauvorhaben oder Projekt.

Hinweis im Schadensfall

Bei jeglicher Beschädigung ist die Störannahme unverzüglich zu benachrichtigen!

Sie erreichen uns jederzeit unter der Rufnummer: **02241/888110**

Der Inhalt dieser Auskunft ist beschränkt auf die beigefügten Pläne und/oder Unterlagen. Sie ergeben sich aus den der Stadtwerke Troisdorf GmbH am Tag dieser Auskunftserteilung vorliegenden Bestandsplänen. Bitte beachten Sie, dass sich die Lage und/oder Tiefe unserer Versorgungsleitungen und der zum Einmessen benutzten Festpunkte nach Verlegung und Einmessung verändert haben können und auch eine Vollständigkeit der Erfassung nicht garantiert werden kann. Zum Teil mussten wir zur Ergänzung unserer Planunterlagen auch auf anderweitige Quellen zurückgreifen, über deren Genauigkeit und Vollständigkeit uns keine verbindliche Zusage vorliegt. Dies gilt insbesondere auch für die digital erstellten Bestandspläne. Bitte beachten Sie, dass oberhalb unserer Versorgungsleitungen mit Leerrohren, Daten- und Beleuchtungskabeln zu rechnen ist.

Durch unterschiedliche Verlege-Tiefen und Änderungen im Verlauf der Leitungen wird kein Mitverschulden der Stadtwerke Troisdorf GmbH nach § 254 BGB begründet. Die genaue Lage der Leitungen ist vor Baubeginn durch Einweisung und falls erforderlich, mit Suchgräben in Handschachtung festzustellen. Keine Maßentnahme –alle Maßangaben unverbindlich!

Diese Leitungsauskunft erfolgt als Hinweis im Sinne des § 675 Abs. 2 BGB.

Diese Leitungsauskunft dient ausschließlich der Information des Anfragenden zur eigenen Verwendung für die von ihm benannte bauliche und planerische Maßnahme. Sie beinhaltet keinerlei darüber hinaus gehende Bedeutung, wie zum Beispiel Zustimmung der Stadtwerke Troisdorf GmbH bezüglich einer konkreten Baumaßnahme, Planung oder dergleichen. Die Leitungsauskunft bleibt insbesondere auch ohne Einfluss auf die einschlägigen Abstimmungs- und Planungsverfahren im Zuge der beantragten Bau-/Planungsmaßnahme. Eine Weitergabe an Dritte, auch auszugsweise ist nicht statthaft.

Die Stadtwerke Troisdorf GmbH beauskunftet Ver- und Entsorgungsleitungen im Auftrag des Abwasserbetrieb Troisdorf (AÖR), der TroiLine GmbH und der Industriepark Troisdorf GmbH (IPTRO).

Wir raten außerdem dazu, mit den Erkundungs- und Baumaßnahmen möglichst zeitnah nach Erhalt dieser *Leitungsauskunft* zu *beginnen*, da es wegen ständiger Änderungen in unserem Leitungsnetz auch kurzfristig zu Abweichungen zu dem jetzt dargestellten Zustand kommen kann.

Bei Baumaßnahmen ist das beigefügte Aufgrabungsmerkblatt zu beachten!

Hinweis zu digitalen Auskünften

Zur Verfügung gestellte Leitungsauskünfte im PDF-Format dürfen inhaltlich vom Nutzer nicht verändert werden.

Für mögliche Folgen, die durch die Veränderung der Leitungsauskunft durch den Nutzer oder in Folge von Manipulation durch Dritte entstehen, übernimmt die Stadtwerke Troisdorf GmbH keinerlei *Verantwortung und Haftung*.

Bei der Übernahme der angeforderten Leitungsauskunft im PDF-Format stellt der Nutzer in seinem System durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die bereitgestellte Leitungsauskunft vollständig, eindeutig und Maßstabsgetreu interpretierbar dargestellt wird. **Beachten Sie die farbige Darstellung unserer Pläne!** Die erforderliche Hard- und Software ist durch den Nutzer auf dem jeweils erforderlichen Niveau vorzuhalten. Das Übertragungsrisiko liegt beim Nutzer. Bei der Interpretation der Leitungsauskunft sind die der jeweiligen E-Mail beigefügten Zeichenlegenden maßgeblich. Sollte die Zeichenlegende nicht der jeweiligen E-Mail beigefügt sein, ist diese eigenverantwortlich bei Stadtwerke Troisdorf GmbH zu beschaffen. Der Nutzer verpflichtet sich auch, alle weiteren in der jeweiligen E-Mail beigefügten Unterlagen zur Einhaltung sicherheitstechnischer Forderungen und Bedingungen bei jeder Leitungsauskunft zu berücksichtigen.

Gültigkeit

Alle Netzinformationen werden laufend aktualisiert und können daher schon nach kurzer Zeit nicht mehr den neuesten Netzzustand darstellen. *Die ausgegebenen Planunterlagen haben daher nur eine* Gültigkeitsdauer von 1 Monat (ab Erstellungsdatum) für das oben genannte Bauvorhaben oder Projekt.

Hinweis im Schadensfall

Bei jeglicher Beschädigung ist die Störannahme unverzüglich zu benachrichtigen!
Sie erreichen uns jederzeit unter der Rufnummer: **02241/888110**



Planauskunft

Stadtwerke Troisdorf GmbH
 Poststraße 105, 53840 Troisdorf
 Tel.: 02241/888-0

Projekt-Titel:

Erstellungszahl: 11.08.2026 14:07:51

Vorgangsnummer: 20250811_0004_V01 Blatt: 1

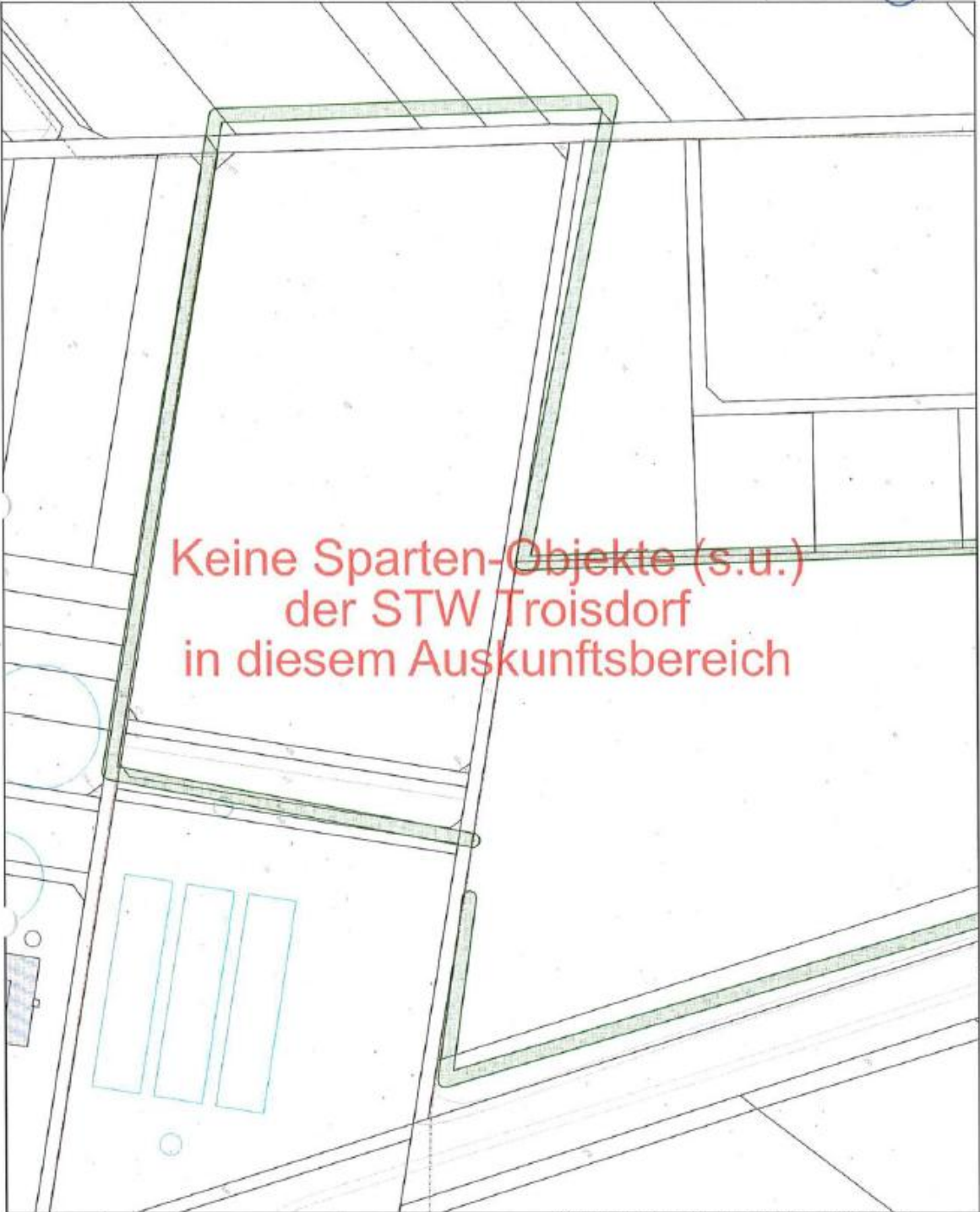
Zentraladresse: Flursbild; Troisdorf, Sieglar, 30, 40

Maßstab: 1 : 1000
 Plantyp: Wasser

© 2026 Stadtwerke Troisdorf
 Landes NRW (2) Rhein-Sieg-Kreis 3026



Durch unterschiedliche Vorkalibrier- und Anfertigungs- im Verlauf der Leistungen wird kein Mißverhältnis der Maßwerke nach §264 B26 begründet. Die genaue Lage der Planblöcke bzw. Kiste ist durch Querschnitte festzustellen.



Keine Sparten-Objekte (s.u.)
 der STW Troisdorf
 in diesem Auskunftsbereich

Planauskunft		<small>Durch unrichtige Verkopplung und Anzeigen im Verlauf der Leitungen wird kein Mischschleifen der Stromwerke nach §204 BGG hergestellt. Die genaue Lage der Rohrleitungen bzw. Kabel ist durch Querschnitte festzustellen.</small>	
Stadwerke Troisdorf GmbH Poststraße 105, 53040 Troisdorf Tel.: 02241869-0			
Projekt-Titel:			
Erstellungszeit:	11.06.2025 14:07:51	Vorgangsnummer:	20250811_0004_V01 Blatt: 1
Zentraladresse: Flurstück: Troisdorf, Sieglar, 39, 40			
Maßstab:	Planmisp.	 	<small>Geodaten der Kommunen und des Landes NRW (©FHon-Reg-Kreis 2025)</small>
1 : 1000	Gas		



(1)

Planauskunft

Stadwerke Troisdorf GmbH
 Poststraße 165, 53840 Troisdorf
 Tel.: 02241/888-0

Projekt-Titel:

Erstellungszeit: 11.08.2025 14:07:51

Vorgangsnummer: 20250811_0004_V01 Blatt: 1

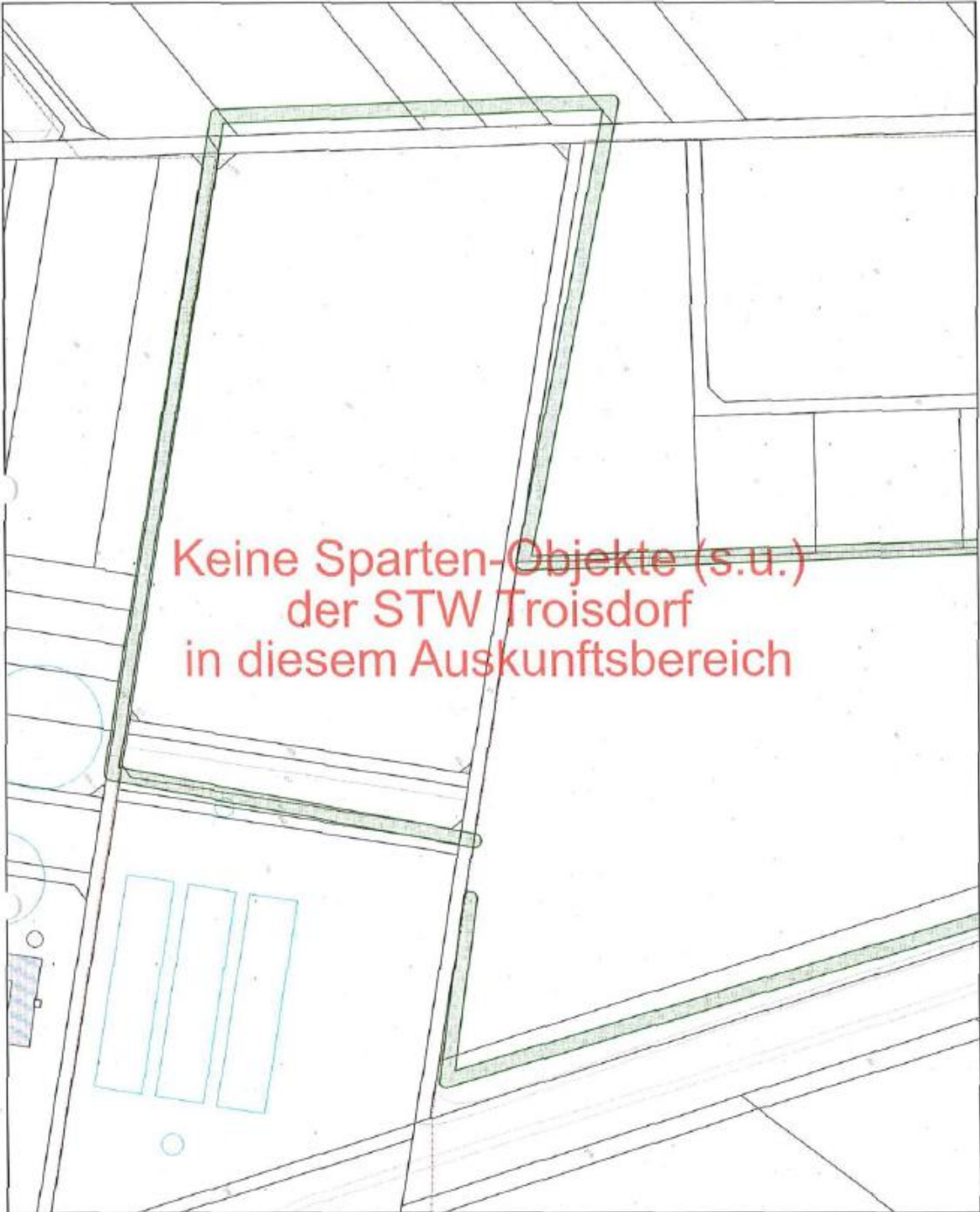
Zentraladresse: Flurskiz: Troisdorf, Gloglar, 36, 40

Maßstab: 1 : 1000
 Planart: Strom

Durch unvollständige Messteilnahme und Änderungen im Verlauf der Lebensdauer ist kein Abbildungsmaßstab der Stadwerke nach §254 BGB zugrunde zu legen. Die genaue Lage der Flurstücke bzw. Parzell ist durch Grenzabläufe festzusetzen.

Geodatenlizenz der Kommunen und des Landes NRW (© Flurstück-Reg-Nr. 2020)





Keine Sparten-Objekte (s.u.)
 der STW Troisdorf
 in diesem Auskunftsbereich

Durch unterschiedliche Vergrößerungen und Änderungen im Verlauf der Lehrgänge wird kein Mitschnitt der Stadtwerke nach §24 030 hergestellt.
 Die genaue Lage der Bohrungen bzw. Bohrtätigkeit durch Oberrücklage feststellen.

Planauskunft

Stadtwerke Troisdorf GmbH
 Poststraße 105, 53840 Troisdorf
 Tel.: 02241866-0

Projekt-Titel:

Erstellungszeit: 11.08.2025 14:07:51

Vorgangsnummer: 20250811_0004_V01

Blatt:1

Zentraladresse: Flurstück: Troisdorf, Siegar, 36, 40

Maßstab:
 1 : 1000

Plantyp:
 Fernwärme

Gezeichnet durch die Konzeption und die
 Landes AGW (AGW) Rhein-Siegel 1820





Planauskunft

Stadwerke Troisdorf GmbH
Poststraße 105, 53840 Troisdorf
Tel.: 02241888-0

Projekt-Title:

Erstellungszeit: 11.08.2025 14:07:52

Vorgangsnummer: 20250811_0004_V01 Blatt: 1

Zentraladresse: Flurstück: Troisdorf, Siegle, 36, 40

Maßstab: Planyc
1 : 1000 Kanal ABT

Durch unterschiedliche Vertragsstadien und Änderungen im Verlauf der Leistungen wird kein Mitverschulden der Stadwerke nach §284 BGB begehrt. Die genaue Lage der Hochwasserpanne Kanal ist durch blaue gestrichelte Pfeile zu erkennen.

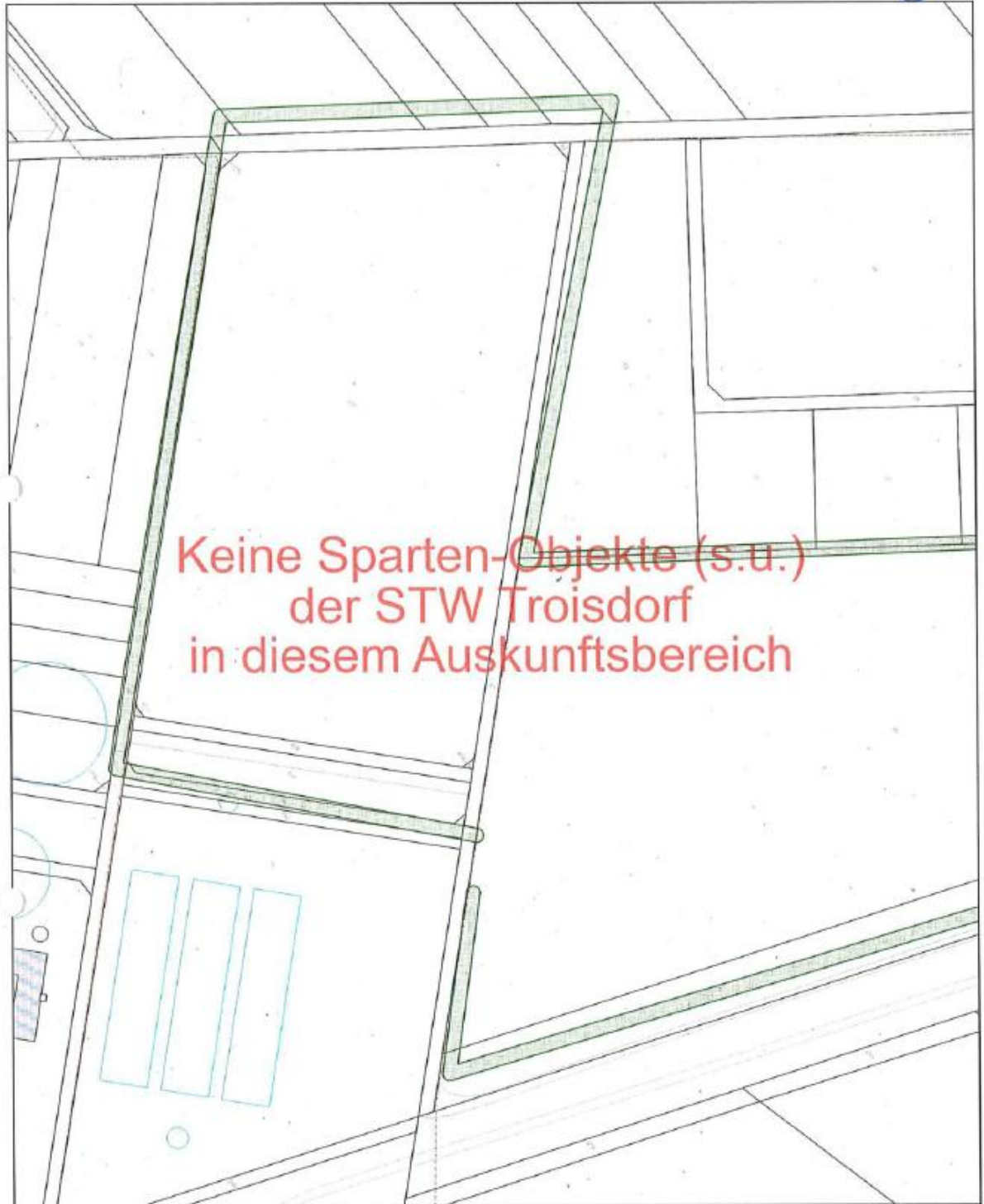
Die in dieser Planauskunft angegebenen Schnittstellen des Hauptkanals in der Straße stellen in keiner Weise eine Zusicherung der Stadwerke Troisdorf GmbH dar. Die Stadwerke Troisdorf GmbH übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben. Die Stadwerke Troisdorf GmbH übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben. Die Stadwerke Troisdorf GmbH übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben. Die Stadwerke Troisdorf GmbH übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben.

Die Darstellung der Leitungswerte ist nur zur Systemklärung. Alle planungsrelevanten Maße und Höhen sind farblich zu prüfen. Die Anschlussstellen sind durch rote Pfeile vollständig digital ablesbar. In der Regel besteht für jedes Grundstück ein Anschlussstellen. Bitte bei Rückfragen: Abwasserbetrieb Troisdorf, Tel.: 02241 1886 173.

Gezeichnet von der Mannmann und des Landes NRW (© Mannmann 2025)



StadwerkeTroisdorf



Keine Sparten-Objekte (s.u.)
 der STW Troisdorf
 in diesem Auskunftsbereich

Planauskunft

Stadtwerke Troisdorf GmbH
 Poststraße 105, 53840 Troisdorf
 Tel.: 022418889-0

Projekt-Titel:

Erstellungszeit: 11.08.2025 14:07:52

Vorgangsnr.: 20250811_0004_V01

Blatt:1

Zentralebene: Flur/Gck: Troisdorf, Sieglar, 36, 40

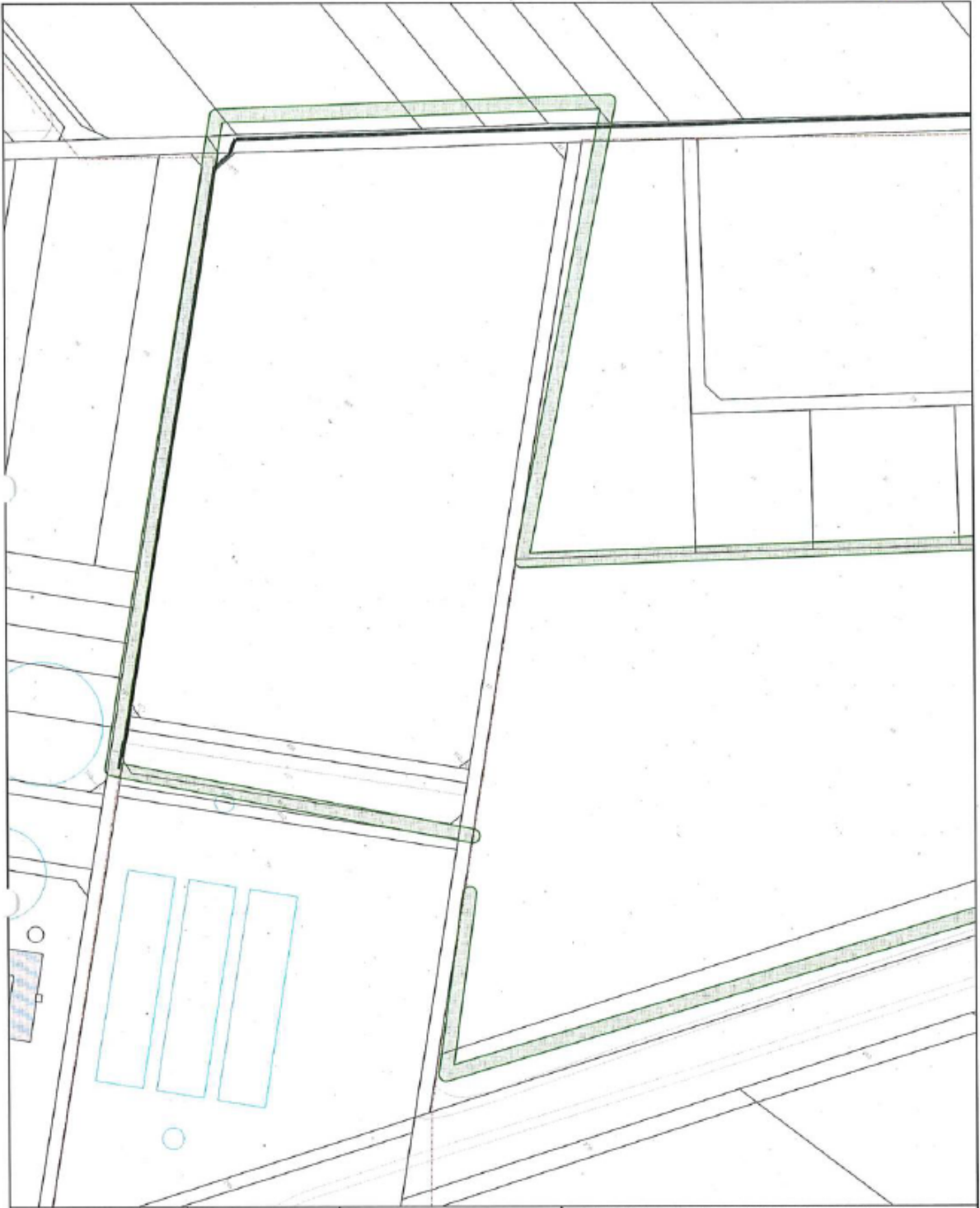
Maßstab:
 1 : 1000

Plantyp:
 Straßenbeleuchtung

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW (© Rhein-Sieg-Region 2025)

Durch unabsichtliche Vergrößerungen und Änderungen im Verlauf der Leistungen wird kein Mitverschulden der Stadtwerke nach §124 BGB begehrt. Die genaue Lage der Rohrleitungen bzw. Kabelnetze durch Genehmigte festzulegen.





Durch unterschiedliche Vorarbeiten und Änderungen im Verlauf der Lösungen wird kein Mieterschutz der Stadtwerke nach §14 BfNB begründet.
Die genaue Lage der Rohrleitungen bzw. Kabel ist durch Querschnitte festzustellen.

Planauskunft

Stadtwerke Troisdorf GmbH
Poststraße 105, 53840 Troisdorf
Tel.: 02241/888-0

Projekt-Titel:

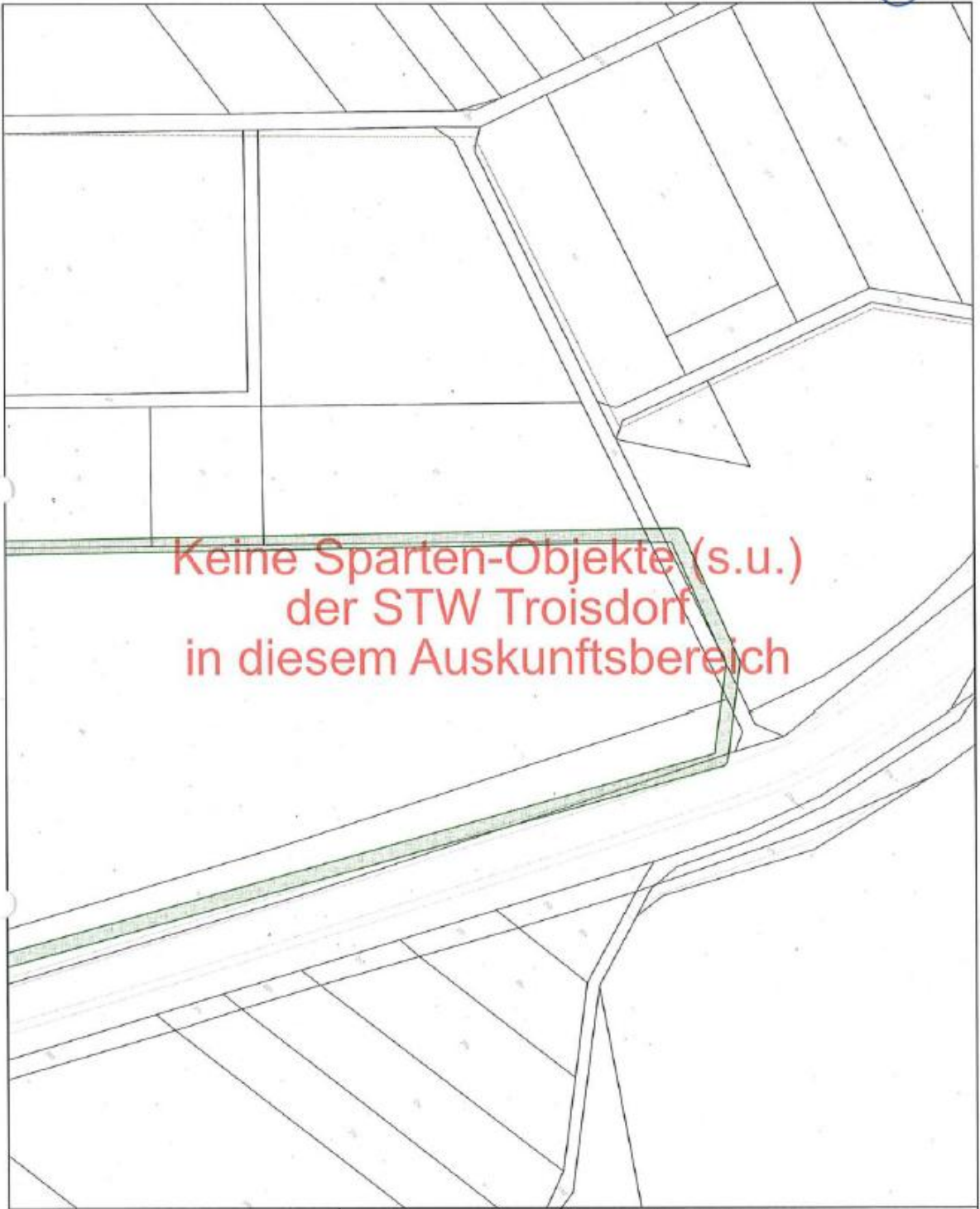
Erstellungszeit: 11.08.2025 14:07:52 Vorgangsnummer: 20250611_0004_V01 Blatt:1

Zentraladresse: Fluslack, Troisdorf, Sieglar, 35, 40

Maßstab: 1 : 1000 PlanTyp: Strom LWL

Gedrucktes der Kommunen und des Landes NRW ©2025-RegioNet 2025





Keine Sparten-Objekte (s.u.)
der STW Troisdorf
in diesem Auskunftsbereich

Planauskunft

Stadtwerke Troisdorf GmbH
Poststraße 105, 53040 Troisdorf
Tel.: 02241.888-0

Projekt-Titel:

Einbringungszeit: 11.08.2025 14:07:47

Vorgangsnummer: 20250811_0004_V01 Blatt:2

Zentraladresse: Fürstfeld, Troisdorf, Sieglar, 30t, 20

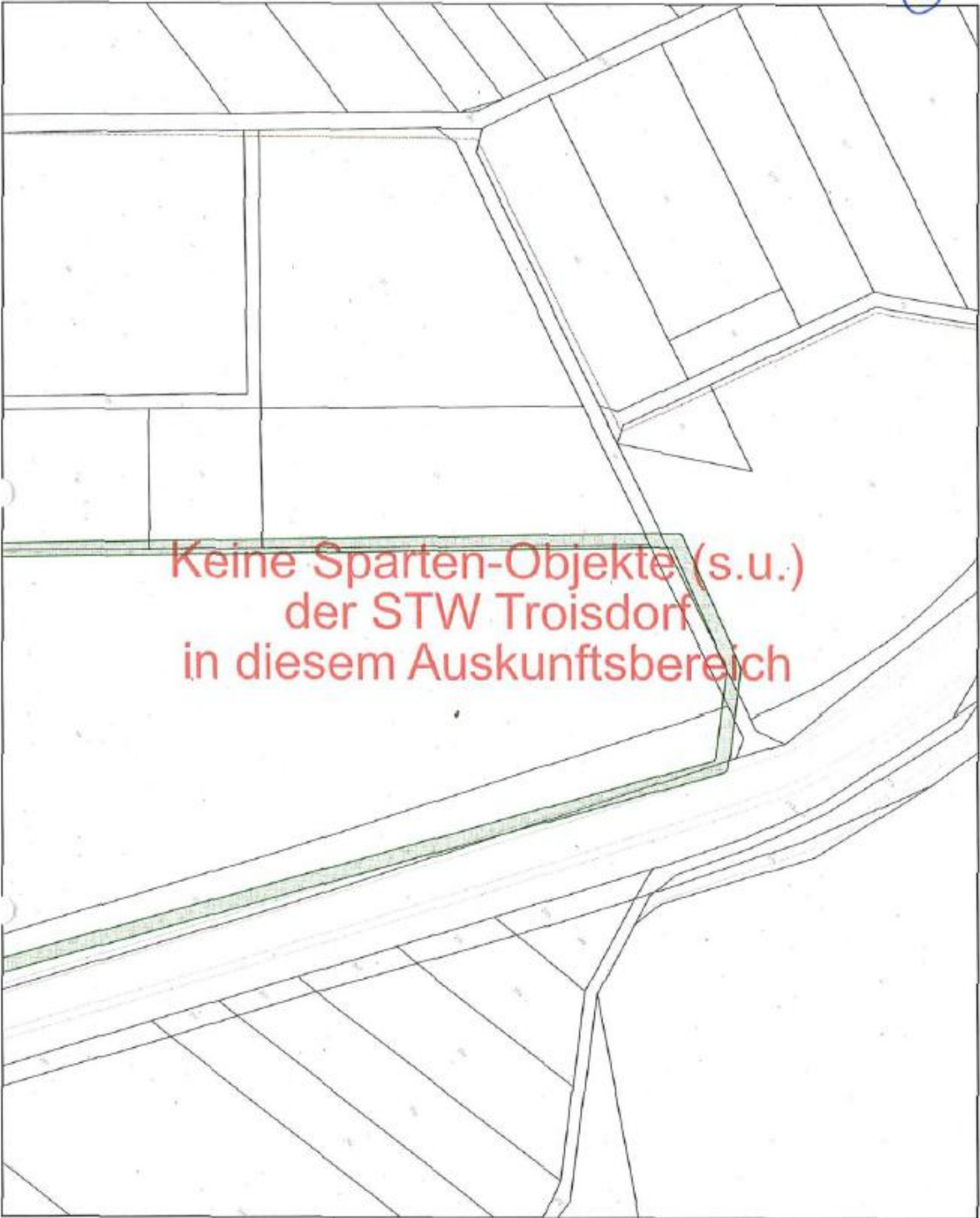
Maßstab: 1 : 1000
PlanTyp: Wasser

Durch unterschiedliche Verlegedaten und Änderungen im Verlauf der Leistungen wird kein Mehrschichten der Stadtwerke nach §34 BGG befragt.
Die genaue Lage der Rohrleitungen bzw. Kabel ist durch Geoschleife festzustellen.



Gezeichnet von der Kommission und dem
Landes-BITW (©) Hesse-Tag-Werk 2025



10



Keine Sparten-Objekte (s.u.)
der STW Troisdorf
in diesem Auskunftsbereich

Planauskunft		<small>Durch unterschiedliche Verfügungen und Änderungen im Verlauf der Leistungen sind kleinformatige Änderungen der Stadtwerke nach §24 Abs 2 Satz 1 zulässig. Die genaue Lage der Rohrleitungen bzw. Hebel ist durch Örtliche festzustellen.</small>	
Stadtwerke Troisdorf GmbH Poststraße 105, 53110 Troisdorf Tel.: 02241/880-0			
Projekt-Titel:			
Erstellungszeit: 11.06.2025 14:07:47		Vorgangsnummer: 20250811_0004_V01 Blatt: 2	
Zentraladresse: Pfleisheck, Troisdorf, Siegart, 36, 28			
Maßstab: 1 : 1000		Plantyp: Gas	
		<small>Geobildedaten der Kommunen und des Landes NRW (©) Mikum-Geoinform 2020</small>	
		 	

1



Planauskunft

Stadtwerke Treisdorf GmbH
Postfach 105, 53840 Treisdorf
Tel.: 02241/888-0

Projekt-Titel:

Erstellungszeit: 11.08.2025 14:07:48

Vorgangsnummer: 20250011_0004_V01 Blatt:2

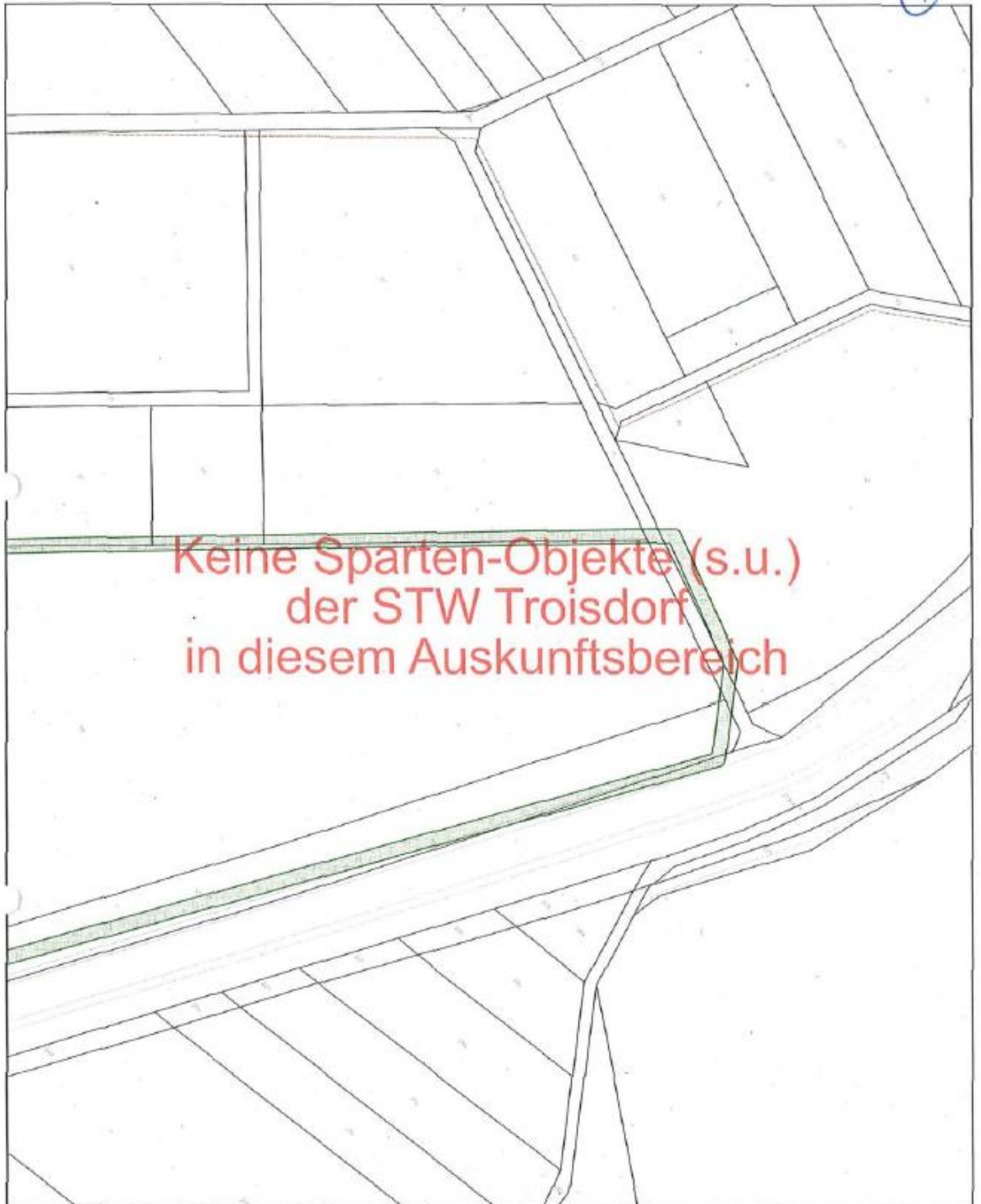
Zentraladresse: Flurstück Treisdorf, Slegler, 36, 28

Maßstab: 1 : 1000
Planart: Strom

Durch unterschiedliche Vergrößerungen und Änderungen im Verlauf der Leistungen wird keine Mittelwertlinie der Stadtwerke mehr (SM-BZB) eingezeichnet.
Die genaue Lage der Rohrleitungen bzw. Kabel ist durch Örtliche festzustellen.

Gebühren der Kommune und des Landes NRW (Stand: September 2020)





Keine Sparten-Objekte (s.u.)
 der STW Troisdorf
 in diesem Auskunftsbereich

Durch unersichtliche Verlegearbeiten und Änderungen im Verlauf der Leitungen wird kein Materialstand der Stadtwerke nach §254 BDSG hergestellt.
 Die genaue Lage der Rohrleitungen bzw. Babel ist durch durchsichtige Leitungsstellen.

Planauskunft

Stadtwerke Troisdorf GmbH
 Poststraße 105, 53940 Troisdorf
 Tel.: 02241/888-0

Projekt-Titel:

Erstellungszeit: 11.08.2025 14:07:45

Vorgangsnummer: 20250811_0004_V01 Blatt:2

Zentrale Adresse: Flurstück: Troisdorf, Siegle, 36, 28

Maßstab: Planysz
 1 : 1000 Fernwärme

Geoinformationen der Kommunen sind der
 Landes NRW (©3892019-2024) 2023





Planauskunft

Stadtwerke Troisdorf GmbH
 Passstraße 105, 53940 Troisdorf
 Tel.: 02241/858-0

Projekt-Titel:

Erstellungszeit: 11.08.2025 14:07:48

Durch unterschiedliche Höhenlagen und Änderungen im Verlauf der Leitungen wird kein Mindestabstand der Grabenke nach §254 BGB befristet.
 Die genaue Lage der Rohrversagen bzw. Kanal ist durch Örtliche zu feststellen.

Die in dieser Planauskunft angegebene Größe des Hauptkanals in der Straße wird in keine Zusammenhang mit der Tiefe bzw. Kanalgrundstücksausmaßen unter Geländehöhe an der Grundstücksgrenze bereits vorhandenen Kanalgrundstücksausmaßen muss sie diesen in der vorhandenen Tiefe angebracht werden. Die Tiefe der vorhandenen Kanalgrundstücksausmaßen muss vorab mittels einer Querschnittszeichnung durch den Anschlusssteller ermittelt werden. Diese Ausmaßen werden in dieser Tiefe unter Geländehöhe von 1,20 m + 0,00 + 0,30 m hergestellt.
 Bitte beachten Sie dies bei Ihrer Planung. Maßstab: 1:1000 ist die Angabe in der Anschlusszeichnung.
 Die Darstellung der Leitungsverläufe dienen nur der Orientierung. Alle planungsrelevanten Längen und Höhen sind durch die Örtlichen zu prüfen. Die Anschlussstellen sind derzeit nicht verbindlich digital dokumentiert. In der Regel besteht für jedes Grundstück ein Anschlussstellen. Bitte bei Rückfragen Ansprechpartner Troisdorf, Str. Passé Tel. 02241 788 173.

Vorgangsnummer: 20250811_0004_V01 Blatt: 2

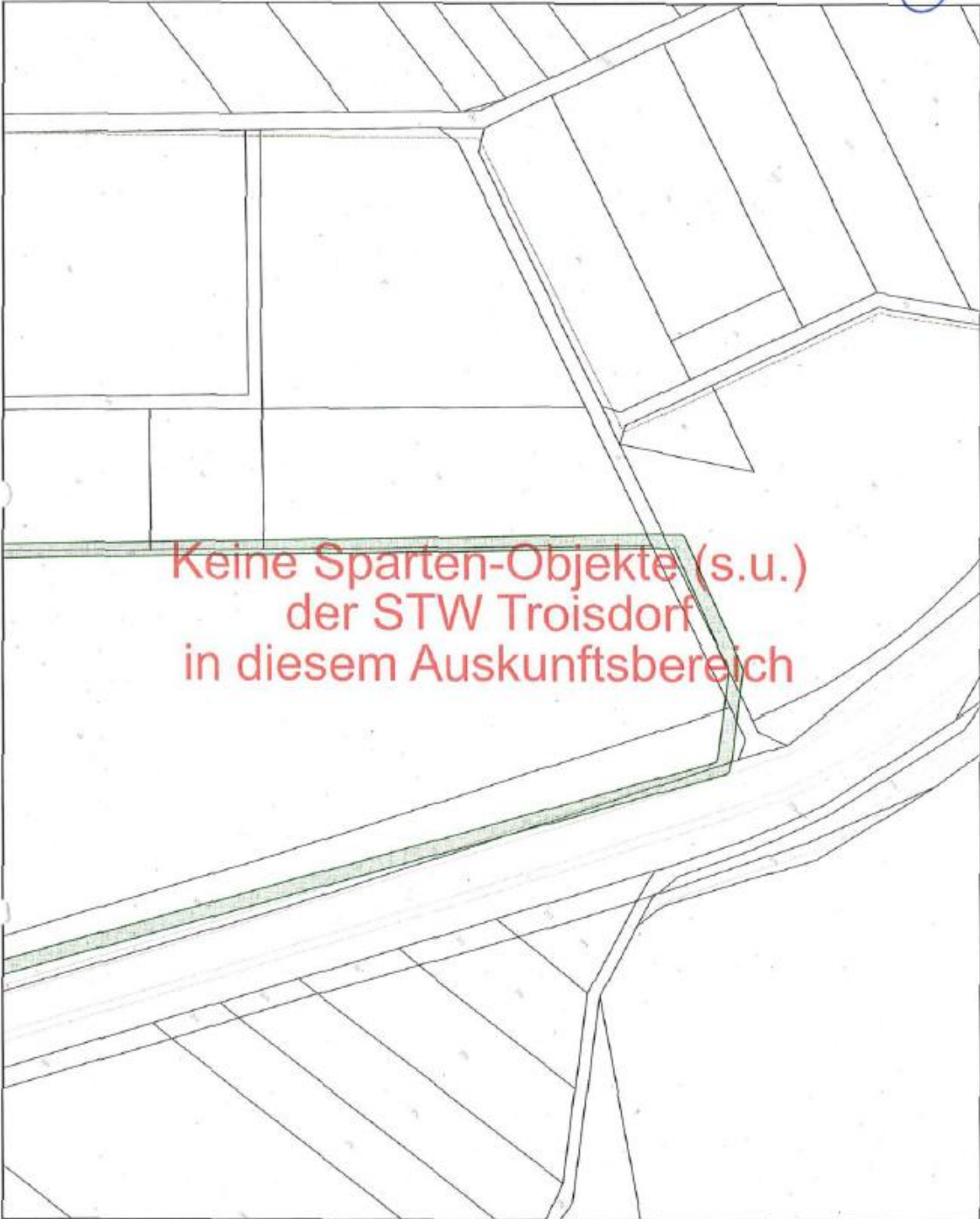
Zentraladresse: Flusbüsch, Troisdorf, Sieglar, 36, 28

Maßstab: 1 : 1000
 Planart: Kanal ABT

Geplante Lage der Kanäle nach dem
 LandesGIS (© Stadt Troisdorf 2025)

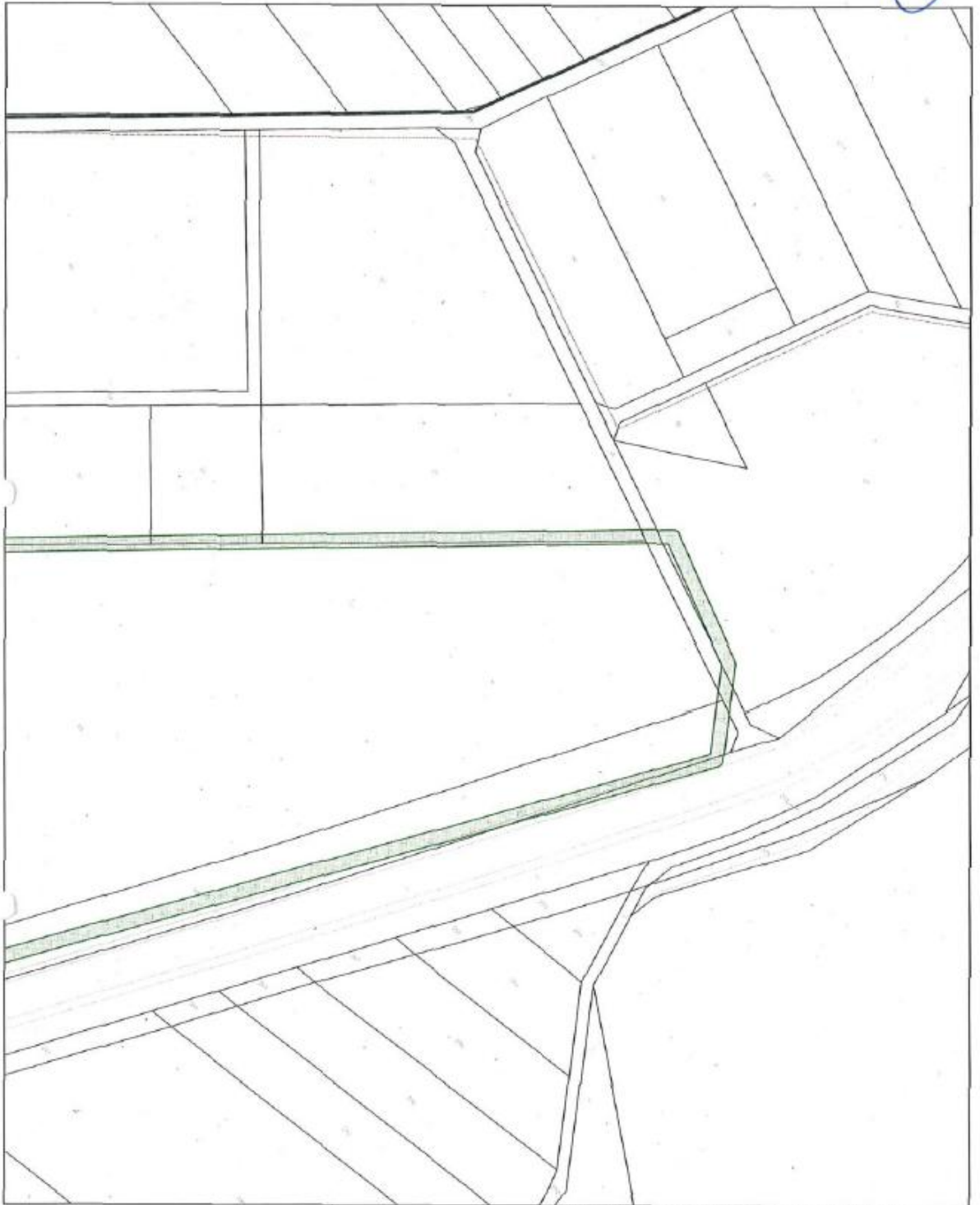


11



Keine Sparten-Objekte (s.u.)
 der STW Troisdorf
 in diesem Auskunftsbereich

Planauskunft		<small>Durch unterschiedliche Vorforderungen und Änderungen im Verlauf der Leitungen sind kein Mißverständnisse der Stadtwerke nach §204 B25 begünstigt. Die genaue Lage der Rohrleitungen bzw. Kabel ist durch Genehmigte festzustellen.</small>	
Stadtwerke Troisdorf GmbH Poststraße 105, 53940 Troisdorf Tel.: 02241/088-0			
Projekt-Titel:			
Erstellungszeit:	11.08.2025 14:37:48	Vorgangsnummer:	20250611_0304_V01 Blatt:2
Zentraladresse:	Fiktiv: Troisdorf, Singlar, 36, 28		
Maßstab:	1 : 1000	Planart:	Strassenbeleuchtung
		<small>Geoinformationen der Kontrakte sind das Landesamt für Geoinformationssysteme und Vermessung (LAV) Troisdorf, 2025</small>	
		 	



21

Planauskunft

Stadtwerke Troisdorf GmbH
 Poststraße 100, 53640 Troisdorf
 Tel.: 0224 14800-0

Projekt-Titel:

Erstellungzeit: 11.08.2025 14:07:40

Vorgangsnummer: 20250811_0004_V01

Blatt: 2

Zentraladresse: Planstück: Troisdorf, Bioglar, 36, 20

Maßstab:

Plantyp:

1 : 1000

Strom LWL

Durch unterschiedliche Verfügbarkeiten und Änderungen im Verlauf der Leitungen wird kein Mischschaltplan der Stadtwerke nach §24 Nr. 6 hergestellt.
 Die genaue Lage der Rohrleitungen bzw. Kabel ist durch Geodätische festzustellen.

Druckbestandteil der Konzepte und des
 Landes NRW ©/Freem-Style-Kreis 2025



Datenschutzhinweise

Informationspflichten nach Art. 13, 14 der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

1. Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbes. der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Nutzers ist die Stadtwerke Troisdorf GmbH (nachfolgend auch als „Stadtwerke“ bezeichnet), Poststraße 105, 53840 Troisdorf, Tel.: 02241 – 888 444, infocenter@stadtwerke-troisdorf.de
2. Der/Die Datenschutzbeauftragte der Stadtwerke Troisdorf GmbH steht dem Nutzer für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter den o.g. Ziff. 1 genannten Kontaktdaten oder unter datenschutz@stadtwerke-troisdorf.de zur Verfügung.
3. Die Stadtwerke Troisdorf GmbH verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Nutzers (z. B. Name, Firma, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer).
Stellt der Nutzer die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten nicht zur Verfügung, kann ein Vertrag nicht geschlossen werden (Art. 13 Abs. 2 lit e) DS-GVO.)
4. Personenbezogene Daten des Nutzers werden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen verarbeitet:
 - a) Erfüllung des Vertrages über die Beauskunftung (Nutzungsvereinbarung Planauskunft) und die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO. Dies beinhaltet auch die Auswertung der Daten im Schadens- oder Missbrauchsfall. Die Kontaktdaten werden zur Authentifizierung des Benutzerprofils sowie für die Kontaktaufnahme bei besonderen Ereignissen verwendet. Die Daten (Firma, Name, Anschrift, Kontaktdaten wie E-Mailadresse, Telefonnummer, Faxnummer, Daten zur Anfrage) erhält die Stadtwerke Troisdorf GmbH, wenn sich der Nutzer auf der internetbasierten Auskunftsplattform anmeldet.
 - b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
5. Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Nutzers erfolgt – im Rahmen der in Ziff. 4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Dienstleister im Bereich IT, Telefonie sowie Postservice, Versicherungen und andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte), soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.
6. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
7. Die personenbezogenen Daten des Nutzers werden zu den unter Ziff. 4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten dies erfordern.
8. Der Nutzer hat gegenüber der Stadtwerke Troisdorf GmbH Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Nutzer eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Nutzer bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).
9. Verarbeitet die Stadtwerke Troisdorf GmbH personenbezogene Daten von Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen oder Dienstleistern des Nutzers (sonstige Betroffene), verpflichtet sich der Nutzer diese darüber zu informieren, dass die Stadtwerke Troisdorf GmbH für die Dauer des Vertrages die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der sonstigen Betroffenen zum Zwecke der Erfüllung des Liefervertrages verarbeitet: Kontaktdaten (z. B.: Name, Firma, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung. Der Nutzer informiert die sonstigen Betroffenen darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO oder auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f) im berechtigten Interesse des Nutzers und der Stadtwerke Troisdorf GmbH erfolgt. Außerdem teilt er den sonstigen Betroffenen die Kontaktdaten der Stadtwerke Troisdorf GmbH als Verantwortlichem sowie die Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten der Stadtwerke Troisdorf GmbH mit.

Widerspruchsrecht

Verarbeitungen, die die Stadtwerke Troisdorf GmbH auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Nutzer gegenüber der Stadtwerke Troisdorf GmbH aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Nutzers ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Die Stadtwerke Troisdorf GmbH wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, sie kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Nutzers überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: Stadtwerke Troisdorf GmbH, Poststr. 105, 53840 Troisdorf, Tel.: 02241 – 888 444, E-Mailadresse: infocenter@stadtwerke-troisdorf.de.

Nutzungsbedingungen Planauskunft

Seite

1

Datum

18.01.2022

Präambel

Die Stadtwerke Troisdorf GmbH stellt für registrierte Nutzer eine internetbasierte Leitungsauskunft zu ihren Leitungen und Versorgungsanlagen sowie zu den Entsorgungsanlagen des Abwasserbetriebs Troisdorf AöR zur Verfügung. Die Leitungsauskunft kann über die Internetseite: <https://planauskunft.stadtwerke-troisdorf.de/> angefordert werden. Die internetbasierte Leitungsauskunft dient unter anderem zur Vorbereitung, Planung und Koordination von Baumaßnahmen des Nutzers. Die Leitungsauskunft erfolgt als Hinweis im Sinne des § 675 Abs. 2 BGB. Die Teilnahme an der internetbasierten Leitungsauskunft setzt voraus, dass der Nutzer die Datenschutzhinweise und die vorliegenden Nutzungsbedingungen der Stadtwerke Troisdorf GmbH akzeptiert, indem er die Kenntnisnahme sowie das Einverständnis bestätigt.

Nutzungsbedingungen Planauskunft

Seite

2

Datum

18.01.2022

§ 1 Planauskunft und Verpflichtungen des Nutzers

- (1) Ausschließlich für die Erfüllung des in der Präambel genannten Zweckes, wird dem Nutzer das Recht eingeräumt, die von der Stadtwerke Troisdorf GmbH bereitgestellten grafischen Bestandsdaten über Strom-, Gas-, Wasser-, Daten/Fernmelde-, Straßenbeleuchtungs-, Geothermie- und Kanalnetze durch Zugriff auf die internetbasierte Auskunftsplattform: <https://planauskunft.stadtwerke-troisdorf.de/> bei der Stadtwerke Troisdorf GmbH anzufordern und ausschließlich für den in der Präambel genannten Zweck zu nutzen. Die angeforderte Leitungsauskunft wird dem Nutzer in Dateiform (z.B.: pdf) mittels einer E-Mail bzw. in einem Downloadbereich zur Verfügung gestellt.
- (2) Der Nutzer verpflichtet sich, die angeforderte und zur Verfügung gestellte Leitungsauskunft ausschließlich für eigene Zwecke zu nutzen und auch nur für die bei der jeweiligen Anmeldung zur Leitungsauskunft näher bezeichnete Planungs- bzw. Baumaßnahme zu verwenden. Eine Nutzung der Leitungsauskunft für Zwecke des Wettbewerbs oder wirtschaftlich für eigene Zwecke oder für Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Die zur Verfügung gestellte Leitungsauskunft darf inhaltlich vom Nutzer nicht verändert werden. Für mögliche Folgen, die durch die Veränderung der Leitungsauskunft durch den Nutzer oder in Folge von Manipulation durch Dritte entstehen, übernimmt die Stadtwerke Troisdorf GmbH keinerlei Verantwortung und Haftung.
- (4) Bei der Übernahme der angeforderten Leitungsauskunft stellt der Nutzer in seinem System durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die bereitgestellte Leitungsauskunft vollständig und eindeutig interpretierbar dargestellt wird. Die zur Nutzung der internetbasierten Leitungsauskunft und zur Darstellung der bereitgestellten Leitungsauskunft erforderliche Hard- und

Nutzungsbedingungen Planauskunft

Seite

3

Datum

18.01.2022

Software ist durch den Nutzer auf dem jeweils erforderlichen Niveau vorzuhalten. Das Übertragungsrisiko liegt beim Nutzer. Der Nutzer trägt auch die Verantwortung für die von ihm bzw. in seinem Auftrag vorgenommene Interpretation der Leitungsauskünfte. Der Nutzer hat die farbige Darstellung der Pläne zu beachten. Bei der Interpretation der Leitungsauskunft sind die Zeichenlegenden maßgeblich, die jeder Planauskunft beigelegt sind. Sollte die Zeichenlegende nicht der jeweiligen Planauskunft beigelegt sein, ist diese eigenverantwortlich bei Stadtwerke Troisdorf GmbH zu beschaffen. Der Nutzer verpflichtet sich auch, alle weiteren der jeweiligen Planauskunft beigelegten Unterlagen zur Einhaltung sicherheitstechnischer Forderungen und Bedingungen bei jeder Leitungsauskunft zu berücksichtigen.

(5) Der Nutzer nimmt davon Kenntnis und beachtet, dass

- (a) sich die Lage und/oder Tiefe der dokumentierten Leitungen und der zum Einmessen benutzten Festpunkte nach Festlegung und Einmessung verändert haben können und daher unverbindlich sind. Zudem kann die vollständige Erfassung aller Leitungen durch die Stadtwerke Troisdorf GmbH nicht garantiert werden. Insofern musste die Stadtwerke Troisdorf GmbH zur Ergänzung der eigenen Planunterlagen auch auf anderweitige Quellen zurückgreifen, über deren Genauigkeit und/oder Vollständigkeit keine verbindlichen Zusagen vorliegen. Weiterhin beachtet der Nutzer, dass sich in den beauskunfteten Gebieten zusätzlich Leitungen anderer Betreiber befinden können, über deren Lage sich der Nutzer gesondert zu informieren hat.
- (b) die zur Verfügung gestellte Leitungsauskunft in Folge des Zeitbedarfs für die laufende Aktualisierung der Planwerke bei Stadtwerke Troisdorf GmbH nicht tagesaktuell ist und damit den tatsächlichen Ausbauzustand der Netze nicht vollständig und korrekt wiedergibt.

Nutzungsbedingungen Planauskunft

Seite

4

Datum

18.01.2022

- (c) die erteilte Leitungsauskunft ihre Gültigkeit verliert, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Anforderung der Daten mit der näher bezeichneten Arbeitsausführung begonnen wird. In diesen Fällen sind die erforderlichen Planungsunterlagen vom Nutzer durch eine nochmalige Anfrage zu aktualisieren. Maßgebend für die vorgenannte Festlegung ist das Datum der Anfrage/Bereitstellung.
 - (d) in der ihm überlassenen Leitungsauskunft keine betrieblichen Informationen wie Schaltzustände, Absperrungen und Ähnliches enthalten sind.
 - (e) die Verfügbarkeit der internetbasierten Leitungsauskunft aus technischen Gründen, etwa wegen erforderlicher Wartungsarbeiten, zeitweise eingeschränkt sein kann. In diesem Fall ist der Nutzer verpflichtet, die Leitungsauskunft auf herkömmlichen Weg bei der Stadtwerke Troisdorf GmbH zu beschaffen. Die Stadtwerke Troisdorf GmbH übernehmen keine hieraus resultierenden Mehrkosten.
- (6) Die Bereitstellung der Leitungsauskunft entbindet den Nutzer und einen eventuell vom Nutzer mit der Bauausführung beauftragten Unternehmer nicht von der Pflicht, sich unmittelbar vor Aufnahme der Bauarbeiten bei allen Planauskunftsstellen kundig zu machen, und sich selbst vor Ort über die tatsächliche Lage und Tiefe der angegebenen und weiteren (Versorgungs-) Leitungen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z. B. Ortung, Querschläge, Such-schlitze, Handschachtung, o. ä.) die notwendige Gewissheit zu verschaffen. Der Nutzer wird die von ihm beauftragten Bauunternehmer auf diese Pflicht jeweils hinweisen.
- (7) Der Nutzer verpflichtet sich, alle überlassenen Leitungsauskünfte vor einem unberechtigten Zugriff durch Dritte zu schützen.

Nutzungsbedingungen Planauskunft

Seite

5

Datum

18.01.2022

§ 2 Benutzererkennung und Passwort

- (1) Der Nutzer wird nach Registrierung sowie Bestätigung der Kenntnisnahme und des Einverständnisses mit den Nutzungsbedingungen sowie der Datenschutzhinweise bei der Stadtwerke Troisdorf GmbH als Nutzer geführt und erhält die Zugangsberechtigung zur internetbasierten Leitungsauskunft. Die Zugangsberechtigung besteht aus einem Benutzernamen und einem Kennwort und berechtigt ausschließlich ihn persönlich.
- (2) Der Nutzer kann für eigene Mitarbeiter, die die Leitungsauskunft für die in der Präambel genannten Zwecke benötigen, einen eigenen Benutzernamen und eigenes Passwort beantragen. Dies setzt allerdings voraus, dass der jeweilige Mitarbeiter des Nutzers die Bedingungen dieses Nutzungsvertrages vollumfänglich akzeptiert und die bereit gestellten Daten nur unter Berücksichtigung der in diesem Vertrag genannten Bedingung und Auflagen zu nutzt. Mit der Übermittlung eines eigenen Passwortes durch die Stadtwerke Troisdorf GmbH gilt der angemeldete Mitarbeiter als Nutzer im Sinne dieser Vereinbarung.
- (3) Alle Benutzernamen sowie Passworte sind vor dem unberechtigten Zugriff durch Dritte geschützt aufzubewahren. Soweit die Vermutung einer unberechtigten Kenntnis eines Benutzernamens und/oder eines Passwortes besteht, ist dies der Stadtwerke Troisdorf GmbH unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Sofern sich Angaben zur Firmenbezeichnung bzw. zur notwendigen Registrierung des Nutzers ändern oder Umstände auftreten, die Auswirkungen auf diese Nutzungsbedingungen haben, ist der Nutzer verpflichtet, diese unverzüglich und unaufgefordert der Stadtwerke Troisdorf GmbH mitzuteilen.

Nutzungsbedingungen Planauskunft

Seite

6

Datum

18.01.2022

§ 3 Sperrung der Nutzerlegitimation

- (1) Die Stadtwerke Troisdorf GmbH behält sich die jederzeitige Sperrung und Löschung des Benutzerkontos des Nutzers bzw. eines seiner registrierten Mitarbeiter vor. Insbesondere bei Vorliegen folgender Gründe erfolgt die sofortige Sperrung und Löschung:
- falsche oder unvollständige Adresseingaben,
 - unwahre oder nicht aktuelle Registrierungsangaben,
 - unberechtigte Weitergabe der Benutzerkennung,
 - der Nichtgebrauch der Benutzerkennung über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten, insofern keine Planauskünfte für den jeweiligen Nutzer vorliegen
- (2) Die Aufhebung der Sperrung und Löschung des Benutzerkontos kann auf Antrag erfolgen, sofern Ursachen, die zur Sperrung des Benutzerkontos geführt haben, vollständig und nachweislich beseitigt sind und eine Wiederholung des Grundes für die Sperrung zukünftig ausgeschlossen ist.

§ 4 Nutzungsentgelt

Eine Vergütung für die Nutzung und das Bereitstellen der Leitungsauskunft wird nicht geschuldet.

§ 5 Vertragsdauer

- (1) Die Nutzung der Planauskunft wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.
- (2) Die Nutzung der Planauskunft ist für alle Vertragsparteien zum Schluss eines jeden Kalendermonats kündbar. Liegen Planauskünfte für den jeweiligen Nutzer vor, werden diese sowie die Nutzerdaten 10 Jahre gespeichert (siehe auch §5, Abs.5). Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt den Vertragsparteien vorbehalten. Die Einhaltung einer Kündigungsfrist ist ebenfalls dann nicht erforderlich, wenn ein erkennbarer Missbrauch der Anwendung durch den Nutzer oder durch Dritte oder ein Missbrauch der Benutzererkennung durch den Nutzer vorliegt.

Nutzungsbedingungen Planauskunft

Seite

7

Datum

18.01.2022

- (3) Berechtigte Änderungen einzelner Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen teilt die Stadtwerke Troisdorf GmbH dem Nutzer schriftlich mit. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Nutzer nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich widerspricht. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Nutzung der Planauskunft endet ohne gesonderte Kündigungserklärung automatisch, sobald die Stadtwerke Troisdorf GmbH das internetbasierte Auskunftssystem aus technischen, wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen einstellt.
- (5) Planauskünfte, die älter als 10 Jahre sind, und Daten von Nutzern, die seitdem keine Planauskunft mehr beantragt haben, werden automatisch gelöscht.

§ 6 Gewährleistung und Haftung

- (1) Die Stadtwerke Troisdorf GmbH übernimmt keine Gewähr für die ständige Verfügbarkeit und Störungsfreiheit der internetbasierten Leistungsauskunft.
- (2) Der Nutzer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Unter Beachtung der Ausführungen des § 1 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 dieser Nutzungsbedingungen, übernimmt die Stadtwerke Troisdorf GmbH keine Gewährleistung oder Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Konsistenz der bereitgestellten Leistungsauskunft.
- (4) Eine eventuelle Haftung seitens der Stadtwerke Troisdorf GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Mitarbeiter, Angestellten und Erfüllungsgehilfen nach anderen gesetzlichen Vorschriften ist darüber hinaus beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, sowie den Ersatz des vorhersehbaren vertragstypischen Schadens unter Ausschluss von entgangenen Gewinn und sonstigen Vermögensschäden. Bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten

Nutzungsbedingungen Planauskunft

Seite
8

Datum
18.01.2022

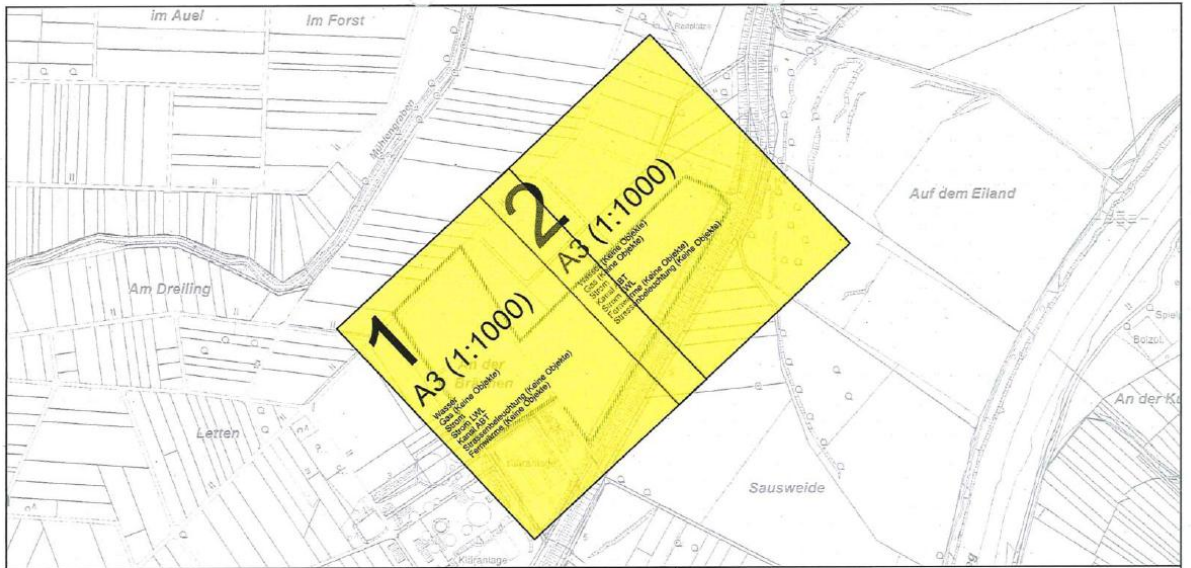
gilt die Haftungsbeschränkung nur in Ansehung der Schadenshöhe. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist die Haftung unbegrenzt.

§ 7 Datenschutz

- (1) Die persönlichen Daten des Nutzers wie Benutzername, Passwort sowie die Mitschrift aller Zugriffe auf die internetbasierte Leitungsauskunft werden gespeichert und im Schadens- bzw. Missbrauchsfall ausgewertet.
- (2) Die Stadtwerke Troisdorf GmbH ist berechtigt, die zur Erfüllung dieser Vereinbarung erhobene personenbezogenen Daten im Rahmen der Zweckbindung dieser Vereinbarung auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zu speichern und zu verarbeiten.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die nichtigen und/oder unwirksamen Bestimmungen sind alsbald durch solche zu ersetzen, die der ursprünglichen Regelung in ihrem Gehalt so nahe wie möglich kommen.
- (3) Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Nutzungsbedingungen gilt deutsches Recht.
- (4) Gerichtsstand ist Siegburg.



Planauskunft

Stadtwerke Troisdorf GmbH
 Poststraße 105, 53840 Troisdorf
 Tel.: 02241/888-0

Projekt-Titel:

Erstellungszeit: 11.08.2025 14:07:54

Vorgangsnummer: 20250811_0004_V01

Blatt:

Zentraladresse: Flurstück: Troisdorf, Sieglar, 36, 40

Maßstab:

1 : 5000

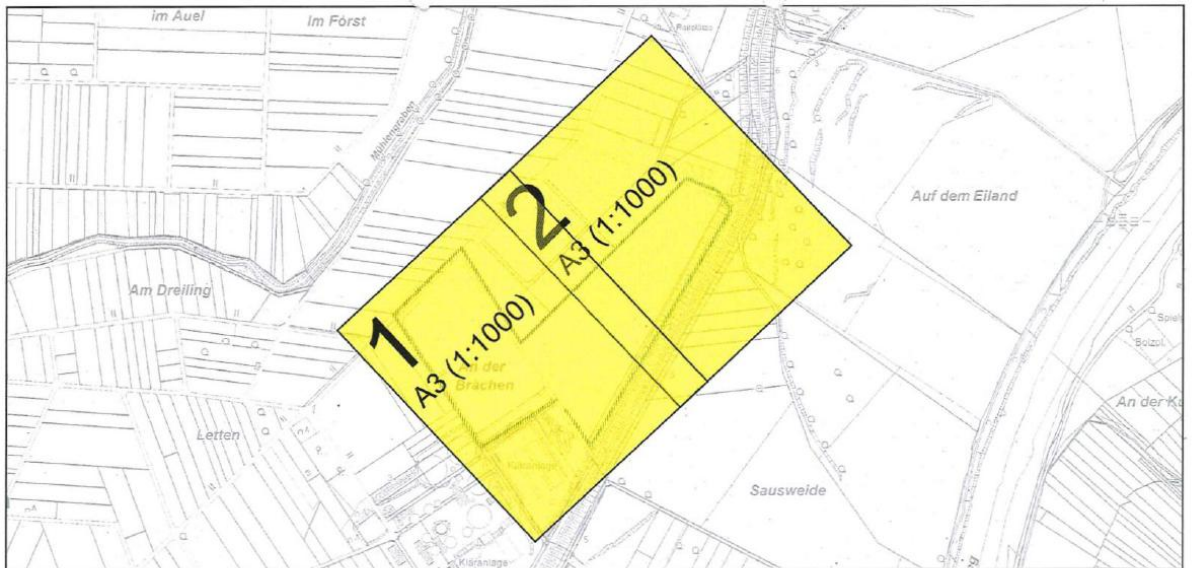
Plantyp:

Basis Hintergrund

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW (© Rhein-Sieg-Kreis 2020)



Durch unterschiedliche Verlegedaten und Änderungen im Verlauf der Leitungen wird kein Mitverschulden der Stadtwerke nach §254 BGB begründet. Die genaue Lage der Rohrleitungen bzw. Kabel ist durch Querschläge festzustellen.



Planauskunft

Stadtwerke Troisdorf GmbH
 Poststraße 105, 53840 Troisdorf
 Tel.: 02241/888-0

Projekt-Titel:

Erstellungszeit: 11.08.2025 14:07:54

Vorgangsnummer: 20250811_0004_V01

Blatt:

Zentraladresse: Flurstück: Troisdorf, Sieglar, 36, 40

Maßstab:

1 : 5000

Plantyp:

Basis Hintergrund

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW (© Rhein-Sieg-Kreis 2020)

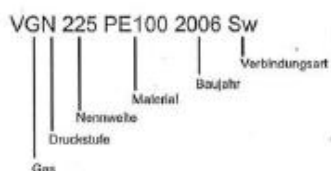


Durch unterschiedliche Verlegedaten und Änderungen im Verlauf der Leitungen wird kein Mitverschulden der Stadtwerke nach §254 BGB begründet. Die genaue Lage der Rohrleitungen bzw. Kabel ist durch Querschläge festzustellen.

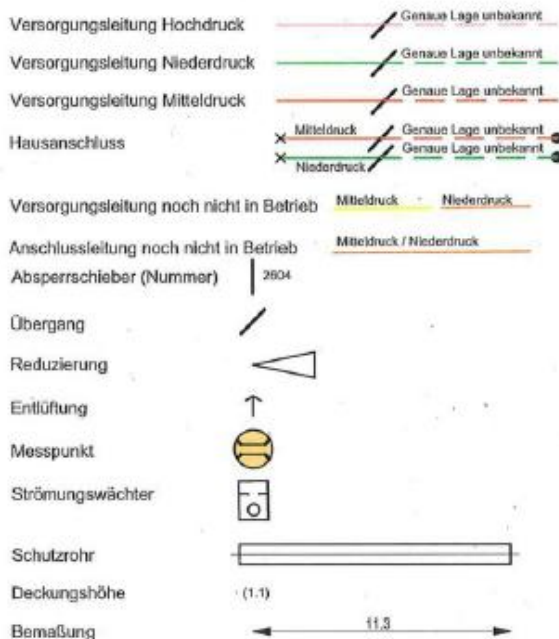
Zeichenerklärung zur Planauskunft



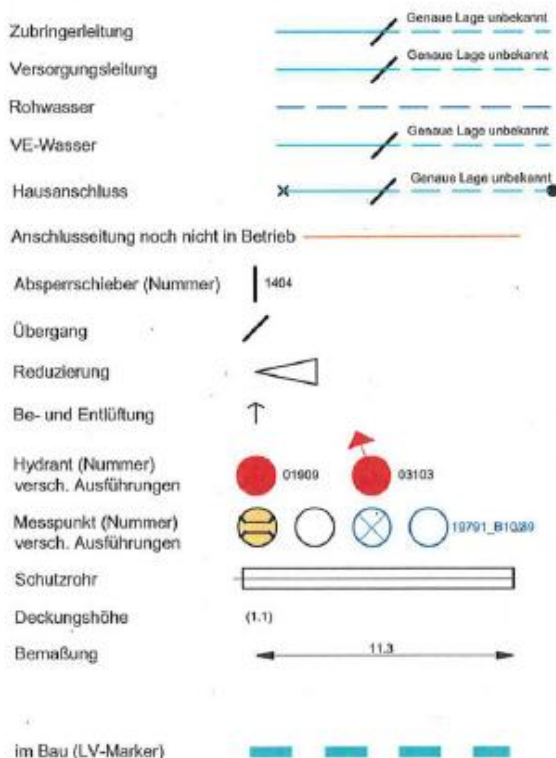
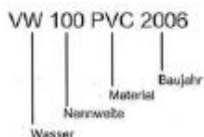
Höhen in NHN (Normalhöhennull, Höhennetz DHHN2016)



Gas



Wasser

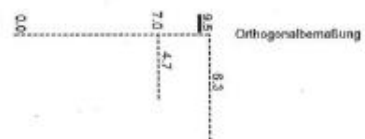
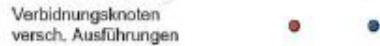
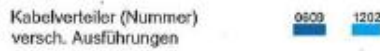


Zeichenerklärung zur Planauskunft



Höhen in NHN (Normalhöhennull, Höhenetz DHN2016)

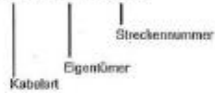
Strom



Höhen in NHN (Normalhöhennull, Höhennetz DHHN2016)

Strom Fernmelde / LWL

LWL SWT 2.000



Zeichenerklärung zur Planauskunft



Höhen in NHN (Normalhöhennull, Höhennetz DHHN2016)

Kanal


0,23‰ DN300 B/ B-G/ FAB Ei
Gefälle Normweite Material Profilart

D S
Deckhöhe Sohlhöhe


Haltung 
 Haltung im Bau im 




Schacht 

Anschlussleitung 

Hausanschluss 

Regeneinlauf 

Revisionschacht 

 Mischwasser
 Regenwasser
 Schmutzwasser

81317119 Schachtbezeichnung

813171191 Haltungsbezeichnung

B 88504 B-Kanal Bezeichnung (Schmutzwasser)

U 88504 U-Kanal Bezeichnung (Regenwasser)

Höhen in NHN (Normalhöhennull, Höhennetz DHHN2016)

Strom Straßenbeleuchtung



Versorgungsleitung Beleuchtung  Freileitung

Versorgungsleitung außer Betrieb  Freileitung

Spann- u. Tragsaile Überspannung 

Versorgungsleitung Beleuchtung noch nicht in Betrieb 

im Bau (LV-Marker) 


Leuchtenstandort (Nummer) versch. Ausführungen



700655 700656 700657 700658

Leuchtenstandort mit Steckdose 

Kabelverteiler (Nummer) versch. Ausführungen



70064 20021

Mast versch. Ausführungen



Mast Abspannmast

Muffe 

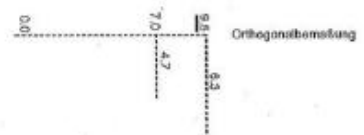
Schutz- / Leerrohr 

1Y6.0
 Länge (m)
 Material: F=Formstein
 Y=Kunststoff
 T=Tonrohr
 S=Stahl
 Anzahl der Züge

Genaue Lage unbekannt 

Deckungshöhe (1.1)








Bemaßung  Linearbemaßung



Höhen in NHN (Normalhöhennull, Höhennetz DHHN2016)

Geothermie

Versorgungsleitung Vorlauf	
Versorgungsleitung Rücklauf	
Anschlussleitung Vorlauf	
Anschlussleitung Rücklauf	
im Bau (LV-Marker)	

Armatur	
Übergang	
Be- und Entlüftung	
Hydrant	
Brunnen	
Schutzrohr	
Abzweig	

Nr. 2

Stadt Troisdorf Bauordnungsamt, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf vom 11.08.2025:

Gegen den Entwurf bestehen in bauordnungsrechtlicher Hinsicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Nr. 3

Stadtwerke Troisdorf GmbH, Poststraße 105, 53840 Troisdorf vom 19.08.2025

gegen den oben genannten Bauleitplanentwurf und die Flächennutzungsplanänderung bestehen seitens der Stadtwerke Troisdorf GmbH keine Bedenken.

Nr. 4

BUND Rhein-Sieg, Steinkreuzstraße 14, 53757 Sankt-Augustin vom 25.08.2025

für beide Bauleitplanverfahren trägt der BUND NRW, Merowingerstraße 88, 40225 Düsseldorf folgende Stellungnahme vor:

Der Standort ist nicht baurechtlich für eine Solaranlage privilegiert. Bei Betrachtung anderer planerischer Belange ist festzustellen, dass der vorgeschlagene Standort im Gegenteil sogar für eine Agri-PV-Anlage denkbar ungeeignet ist. Die einzige besondere Eignung des Grundstücks besteht im vorhandenen Grundeigentum. Das Grundeigentum allein darf jedoch kein Maßstab für baurechtliche Planentscheidungen im Sinne der anspruchsvollen Abwägungsvorgaben des BauGB sein. Da Strom ohne weiteres transportierbar ist, gibt es keine naheliegenden Gründe, eine Freiflächensolaranlage unmittelbar neben der Kläranlage ansiedeln zu müssen, auch wenn allein diese den Strom abnehmen soll. Ob es energiepolitisch sinnvoll ist, diese Alleinnutzung *baurechtlich* festzuschreiben, wird ausdrücklich bezweifelt. Eine baurechtliche Privilegierung ergibt sich dadurch jedenfalls nicht. Der zumindest erwogene Versuch, die baurechtliche Legitimation der Kläranlage im Außenbereich auf die Solaranlage zu übertragen, überzeugt in keiner Weise. Zugleich führt eine rechtskonforme Bauleitplanung hier ebenfalls NICHT zu einer Agri-PV-Anlage, sondern zum Schutz des Freiraums.

Langfristig planerisch zu erwägen wäre bereits, ob angesichts der vielfachen betroffenen Freiraumbelange der Standort der Kläranlage selbst dauerhaft beibehalten werden kann oder soll.

Vielfach sind von dem Vorhaben planerische, baurechtlich und naturschutzrechtlich Belange betroffen:

Die Wiederherstellungsverordnung der EU verlangt eine verbesserte Leistungsfähigkeit der FFH-Schutzgebiete und der Auenkorridore. Eine dem entgegenstehende weitere bauliche Ausgestaltung in Form einer Agri-PV-Anlage in unmittelbarer Nachbarschaft zur FFH-Gebietsgrenze (ca. 30 m Abstand) und zum Rhein- bzw. Siegdeich widerspricht dieser Vorgabe zentral. Es sind daher alle planerischen Vorbereitungen zu treffen, wie die Deichrückverlegung gesichert und beschleunigt werden kann. Eine neue, auf Dauer angelegte Agri-PV-Anlage am Deichfuß erschwert dagegen die Deichrückverlegung erheblich.

Der Regionalplan schützt in diesem Gebiet folgerichtig die Freiflächenbelange. Er sieht dort den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierte Erholung sowie einen Regionalen Grünzug vor. Eine Agri-PV-Anlage steht dazu erkennbar erheblich im Widerspruch. Dass die Regionalplanungsbehörde laut den Unterlagen ihr raumplanerisches Einvernehmen signalisiert haben soll, ist nicht nachvollziehbar und kann nur als angreifbare Fehlentscheidung gewertet werden.

Das Vorhaben erschwert die im Sinne des Wasserrechts und des Hochwasserschutzes notwendige Deichrückverlegung. Die Stadt Troisdorf hat bereits mitgeteilt, dass sie die Anlage nicht als temporäre Anlage, wie von der Kreisverwaltung vorgeschlagen, verstanden wissen will. Eine dauerhafte Anlage ist jedoch nicht mit den planerischen Zielvorgaben für diesen Raum vereinbar.

Das Vorhaben erschwert zusätzlich die von der BezReg Köln, Dez. 54 betriebene Gewässerrenaturierung der unteren Sieg, da für diese Planung Kohärenzsicherungsflächen für entfallende FFH-LRT, insbesondere des LRT 6510, aufgebaut werden müssen. Die Agri-PV-Anlage tritt dazu in Konkurrenz. Die im öffentlichen Besitz befindlichen Flächen wären jedoch vorrangig in den Aufbau der Kohärenzsicherungsflächen einzubringen.

Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet. Zwar ist ein Widerspruch des Kreises als Träger der Landschaftsplanung nicht üblich, wäre hier jedoch aufgrund der erheblichen Interessenskonflikte erforderlich. Auch wäre zu prüfen, ob die Bauleitplanung gegen die europarechtlich abgesicherten gültigen Vorgaben des FFH-Gebietsschutzrechts, der EU-Wiederherstellungsverordnung und des Hochwasserschutzes verstoßen darf.

Das Vorhaben befindet sich im Überschwemmungsbereich und im Risikobereich bei Hochwässern.

Das Vorhaben befindet sich außerdem im Umgebungsschutzbereich des FFH-Gebietes 5208-301, "Siegau und Siegmündung", es bedarf wegen erkennbar möglicher Beeinträchtigungen einer vollumfänglichen FFH-Prüfung. Bereits bei der Vorprüfung sind die charakteristischen Arten der FFH-LRT sowie die Entwicklungsgebote mit zu beachten, was bislang nicht erfolgt ist. Mögliche Beeinträchtigungen können z. B. die Landung von Wasservögeln nachts auf den Solarpanelen sein, bei denen sich die Tiere erheblich bis tödlich verletzen können. Solaranlagen in Gewässernähe sind nicht sinnvoll. Ebenso kommt es zu Fehlverhalten bei Libellen, die auf Solarpanelen (erfolglos) Eier ablegen. Die Anlage steht schließlich der für das Erreichen der dort festgelegten Schutzziele notwendigen Flächenerweiterung des FFH-Gebietes im Wege.

Das Vorhaben liegt in einem ausgesprochenen Erholungsgebiet und beeinträchtigt dieses. Zusätzliche Verdrängungseffekte von Erholungsnutzung hinein in das FFH-Gebiet sind zu besorgen.

Der Artenschutzprüfung fehlt trotz erkennbarer Betroffenheit von Arten eine eigenständige Bestandsaufnahme vor Ort. Auswirkungen insbesondere auf die Gänse- und Entenarten, aber auch die vorhandenen anderen Vogelarten bleiben im Dunkeln, da keine Bestandsdaten vorliegen. Die ASB ist daher unvollständig.

Der Planung fehlt ein Landschaftspflegerischer Begleitplan. Die Bewerbungsunterlagen sind damit unvollständig, da die Bewältigung der Eingriffsregelung Teil der Unterlagen ist, die der Öffentlichkeit im Verfahren nach § 3 (2) BauGB vorzulegen sind.

Der Bebauungsplanentwurf enthält noch nicht einmal eine Visualisierung der geplanten Anlagen, um die Wirkung auf das Landschaftsbild grob einschätzen zu können. Der Bebauungsplan selbst ist mit seinen Festsetzungen außerordentlich unkonkret, eine Anlagenanordnung der PV-Module gibt er schlussendlich nicht verbindlich vor. Entgegen der Darstellung in der Erläuterung sieht der Plan selbst vor, „Gebäude und bauliche Anlagen für Wechselrichter, Transformatoren und Stromspeicher“ zuzulassen. Text und Plan sind insofern nicht kongruent. Es ist daher keine Auseinandersetzung mit der konkreten Ausgestaltung der Planung möglich.

Es wird empfohlen, die Planung einzustellen und eine Solaranlage außerhalb der rezenten Aue an Stelle eines der im FNP ohnehin geplanten Neubaugebiete oder auf versiegelten Bestandsflächen umzusetzen. Im Gewerbegebiet Junkersring sind z.B. die meisten Dachflächen der Gewerbehallen nicht mit Solarmodulen belegt. Eine Bebauungsplanänderung dort kann eine Duldungspflicht von kommunalen Solarmodulen erreichen.

Der zusätzliche Flächenverlust durch die geplante Freiflächen-Solaranlagen ist nicht in eine Gesamtfächenbilanz des FNP für ganz Troisdorf eingegangen. Folgelogisch sollte die Anlage an Stelle anderer geplanter baulicher Nutzungen umgesetzt werden und nicht zu Lasten der Freiflächenbelage.

Nr. 5

Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund vom 25.08.2025

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Nr. 6

Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-8, 50667 Köln vom 27.08.2025

mit Ihrem Schreiben vom 08.08.2025 übersandten Sie mir die Unterlagen zu oben genanntem Verfahren.

Zu dem Verfahren gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Trinkwasserversorgung:

mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) und der Aufstellung des Bebauungsplan S 214 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Agri-PV-Anlage zur Energieversorgung der Kläranlage Müllerkoven geschaffen werden. Hintergrund dieser Maßnahme ist die novellierte EU-Kommunalabwasserrichtlinie, die strengere Anforderungen an die Energieneutralität der Abwasserbehandlung vorgibt.

Unter Kapitel 2.4 der Begründung wird in den Unterlagen ausgeführt, dass sich die Fläche in der Wasserschutzgebietszone III B des Wasserschutzgebietes Zündorf befindet.

Die Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO) Zündorf trifft unter § 3 zum Schutz des Grundwassers verschiedene Regelungen für die Zone III B.

Demnach können sich nach § 3 der WSG-VO Zündorf Genehmigungspflichten (Abs. 1) oder Verbotstatbestände (Abs. 2) ergeben. Diese Regelungen sind bei Planung und Bau der Anlage zu beachten.

Über eine Genehmigung oder eine Befreiung von einem Verbotstatbestand entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde. Die Untere Wasserbehörde beteiligt ebenso den Wasserwerksbetreiber (hier: RheinEnergie AG).

Eine Beteiligung der BR Köln im o.g. Verfahren ist in Bezug auf das WSG Zündorf nicht erforderlich, da der Vollzug der WSG-VO von der Unteren Wasserbehörde erfolgt. Sollte es seitens der Unteren Wasserbehörde eine konkrete Fragestellung in Bezug auf das o.g. Verfahren in Verbindung mit dem WSG Zündorf geben, so kann eine Abstimmung mit der BR Köln (Obere Wasserbehörde) erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass zum Schutz des Grundwassers generell die Allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt. Demnach ist „Jede Person [...] verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

Gewässerentwicklung/Hochwasserschutz:

Länderübergreifender Raumordnungsplan Hochwasserschutz

Am 01. September 2021 ist die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021 des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) in Kraft getreten (abrufbar unter: http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl121s3712.pdf). Das übergreifende Ziel dieses Raumordnungsplans ist es, das Hochwasserrisiko in Deutschland für

Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie kritische Infrastrukturen zu minimieren und dadurch mögliche Schadenspotenziale einzugrenzen. Die in der Anlage der Verordnung aufgeführten Ziele (Z) und Grundsätze (G) sind daher im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung/Änderung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen.

Grundsätzliches

- Mit der Einführung dieses Raumordnungsplans führt der Bund u. a. einen risikobasierten Ansatz in der Raumplanung ein, um Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten in den durch Hochwasser bedrohten Gebieten im Raumplanungsprozess stärker zu berücksichtigen.
- Die Wasserwirtschaft unterstützt die Kommunalplanung hierbei durch die Übermittlung der erhobenen Daten zu den Grundlagen der Wasserwirtschaft.
- Die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt; es erfolgt eine weitgehende Bezugnahme auf die Definitionen und die Gebietskulissen des Fachrechts.
- Die Verordnung nimmt eine verstärkte Berücksichtigung von Flächen außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten in den Blick; diese Flächen weisen statistisch ein zunehmendes Schadenspotential auf.
- Der kommunalen Bauleitplanung obliegt die Konkretisierung des BRPHV und eine Auseinandersetzung mit den einzelnen Zielen und Grundsätzen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht gebe ich hierzu folgende Hinweise:

Zu I.1.1. (Z)

Ich weise darauf hin, dass die Risiken von Hochwasser in dem Planungsraum zu prüfen sind. Neben der Eintrittswahrscheinlichkeit und der räumlichen und zeitlichen Auswirkung im Hochwasserfall sind auch die Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit für eine Risikoabschätzung zu betrachten. Die amtlichen Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten können unter <https://www.flussgebiete.nrw.de/hochwassergefahrenkarten-und-hochwasserrisikokarten-8406> abgerufen werden.

Zu I.2.1. (Z)

Bei der Einschätzung des Risikos aus Starkregenereignissen können die vom Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) veröffentlichte Starkregengefahrenhinweiskarte für NRW (abzurufen unter www.klimaanpassung-karte.nrw.de im Handlungsfeld Hochwasserschutz) eine hilfreiche Grundlage bieten. Ebenso können die kommunalen Starkregenrisikomanagementkonzepte hinzugezogen werden, insoweit diese für den angebenen Planungsraum erstellt wurden.

Zu II.1.2 (Z), II.1.4 (G), II.1.5 (G), II.1.6 (G) und II.2.3. (Z)

Datum
Seite 4

Es ist zu prüfen, ob in dem angegebenen Planungsraum nachfolgende Maßnahmen derzeit in Abstimmung sind oder/und zukünftig geplant werden sollten:

- Freihaltung von Flächen für eine Verstärkung von Hochwasserschutzanlagen oder zur Deichrückverlegung
- Gewässerausbauverfahren mit Auswirkungen auf den Hochwasserschutz
- Hochwasserschutzmaßnahmen zur Sicherung der Maßnahmenliste des Nationalen Hochwasserschutzprogramm

Es ist im Einzelfall zu prüfen und abzustimmen, ob der angegebene Planungsraum gegen eine dieser beabsichtigten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen spricht. Auskunft hierüber können bei den Unterhaltungs- und Ausbaupflichtigen oder den zuständigen Wasserbehörden eingeholt werden.

Zu II.2.2 (G)

Insbesondere weise ich auf die Prüfung der unter Satz 2 Nummer 1 genannten „Rücknahme von in Flächennutzungsplänen für die Bebauung dargestellten Flächen“ und Satz 2 Nummer 2 genannten „Umplanung und Umbau vorhandener Siedlungen und Siedlungsstrukturen“ hin.

Zu II.3 (G)

Insbesondere weise ich auf das Planungs- und Genehmigungsverbot von in Satz 1 Nummer 3 genannten baulichen Anlagen in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten hin.

Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).

Ich möchte darauf hinweisen, dass wir für die Beteiligungsverfahren, die sich an das Dezernat 54 von der Bezirksregierung Köln richten, ein Funktionspostfach eingerichtet haben.

Sie können daher Ihre Beteiligungsschreiben in Zukunft gerne nur noch digital an folgendes Postfach senden: dezernat54-toeb@bezreg-koeln.nrw.de

Nr. 7

Abwasserbetrieb Troisdorf AöR, Poststraße 105, 53840 Troisdorf vom 08.09.2025:

gegen den oben genannten Bauleitplanentwurf und die Flächennutzungsplanänderung bestehen seitens des Abwasserbetriebes Troisdorf, AöR keine Bedenken.

Nr. 8

Rhein-Sieg-Kreis, Der Landrat, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg vom 18.09.2025

seitens des Rhein-Sieg-Kreises wird wie folgt Stellung genommen:

Zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes:

Bodenschutz

Bilanzierung der Eingriffe in das Schutzgut Boden

1. Die Bilanzierung der Eingriffe in das Schutzgut Boden erfolgt verbalargumentativ. Es wird lediglich die Neuversiegelung betrachtet. Aspekte wie Beschattung und verminderte Wasserverfügbarkeiten in Teilbereichen werden nicht betrachtet. Solche Aspekte hätten z.B. bei einer Berücksichtigung der GRZ von 0,15 Berücksichtigung finden können.
2. Die Eingriffsbilanzierung geht davon aus, dass auf der Gesamtfläche von 44.000 m² lediglich ca. 8 m² Boden versiegelt werden. Wie diese Zahl ermittelt wurde, ist den Unterlagen nicht zu entnehmen

Die Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) vom 28.02.2023 (https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO-Arbeitshilfe_FFA_Photovoltaik_und_Solarthermie.pdf), die per Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

mit Datum 14.02.2024 eingeführt wurde, gibt je nach Gründungstyp eine Versiegelung zw. ca. 2 und 5% der Fläche (nur für die Beton oder Rammpfähle) an und beruft sich bei diesen Angaben auf eine Veröffentlichung des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit aus dem Jahr 2007 mit dem Titel: „Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen“.

Für den Bebauungsplan S214 würde dies eine Versiegelung zw. 880 und 2.200 m² bedeuten. Bilanziert wurden 8 m².

Zudem ermöglichen die Textlichen Festsetzung

- die Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen für Wechselrichter, Transformatoren und Stromspeicher,
- den Bau von technisch erforderlichen untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen zum Betrieb und zur Wartung der Anlage und
- die Errichtung von Nebenanlagen für die Landwirtschaft, die bei der Eingriffsbilanzierung nicht berücksichtigt wurden.

Es wird angeregt, die Eingriffsbilanzierung zum Schutzgut Boden nachvollziehbar und plausibel darzustellen und anschließend zu prüfen, ob eine ausreichende Kompensation der unvermeidbaren Eingriffe gegeben ist.

Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Errichtung der PV-Anlage zur Krisen-Vorsorge auf der Grundlage weiterer Vorgaben ortsgebunden in unmittelbarer Nähe der vorhandenen Kläranlage errichtet werden soll, werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht. Eine Option zur Rückgewinnung von Retentionsraum sollte durch die Planung nicht verstellt werden und insoweit festgelegt werden, dass nach Beendigung der Nutzung für eine PV-Anlage eine Folgenutzung (landwirtschaftliche Nutzung oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) vorgesehen wird.

Zur Aufstellung des Bebauungsplans S 214:

Redaktioneller Hinweis:

Die textlichen Festsetzungen zu Punkt I. 1.1, welche im Planentwurf (Datei „Nr.0-entwurf“) enthalten sind, weichen von der Formulierung im Textdokument (Datei „Nr.1“) ab. Das Textdokument enthält zusätzlich den Hinweis auf die maßgebliche DIN SPEC

Altlasten

Im Rahmen der Trägerbeteiligung wurde die Aufnahme eines Hinweises zum Abfallrecht angeregt. Die Aufnahme kann entfallen, da im Abwägungsprozess darauf hingewiesen wurde, dass keine Eingriffe in den Boden erfolgen.

Bodenschutz

Bilanzierung der Eingriffe in das Schutzgut Boden

1. Die Bilanzierung der Eingriffe in das Schutzgut Boden erfolgt verbalargumentativ. Es wird lediglich die Neuversiegelung betrachtet. Aspekte wie Beschattung und verminderte Wasserverfügbarkeiten in Teilbereichen werden nicht betrachtet. Solche Aspekte hätten z.B. bei einer Berücksichtigung der GRZ von 0,15 Berücksichtigung finden können.
2. Die Eingriffsbilanzierung geht davon aus, dass auf der Gesamtfläche von 44.000 m² lediglich ca. 8 m² Boden versiegelt werden. Wie diese Zahl ermittelt wurde, ist den Unterlagen nicht zu entnehmen

Die Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) vom 28.02.2023 (https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO-Arbeitshilfe_FFA_Photovoltaik_und_Solarthermie.pdf), die per Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen mit Datum 14.02.2024 eingeführt wurde, gibt je nach Gründungstyp eine Versiegelung zw. ca. 2 und 5% der Fläche (nur für die Beton oder Rammpfähle) an und beruft sich bei diesen Angaben auf eine Veröffentlichung des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit aus dem Jahr 2007 mit dem Titel: „Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen“.

Für den Bebauungsplan S214 würde dies eine Versiegelung zw. 880 und 2.200 m² bedeuten. Bilanziert wurden 8 m².

Zudem ermöglichen die Textlichen Festsetzung

- die Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen für Wechselrichter, Transformatoren und Stromspeicher,
- den Bau von technisch erforderlichen untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen zum Betrieb und zur Wartung der Anlage und

- die Errichtung von Nebenanlagen für die Landwirtschaft, die bei der Eingriffsbilanzierung nicht berücksichtigt wurden.

Es wird angeregt, die Eingriffsbilanzierung zum Schutzgut Boden nachvollziehbar und plausibel darzustellen und anschließend zu prüfen, ob eine ausreichende Kompensation der unvermeidbaren Eingriffe gegeben ist

Einhaltung der Vorgaben der DIN SPEC 91434

Die textlichen Festsetzungen geben vor, dass die Solarmodule in senkrechter Bauweise mit einem Mindestabstand in Reihen von mind. 16 m zu errichten sind und dass in jeder Reihe ein Streifen von 1 m Breite zu extensivieren ist. Aufgrund der anstehenden hochwertigen Böden muss die landwirtschaftliche Nutzbarkeit und Ertragsfähigkeit bei diesen Vorgaben weiterhin gewährleistet sein. Orientierend ist dies auf der Grundlage der DIN SPEC 91434 nachzuweisen. Diese sieht vor, dass

1. mindestens 90% der Gesamtfläche landwirtschaftlich nutzbar zu bleiben hat und
2. der Ertrag der Kulturpflanzen auf der Gesamtprojektfläche mind. 66% des Referenzertrages betragen muss

Auf diese Aspekte wird in den Unterlagen zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes S214 zwar verwiesen, ein entsprechender Nachweis wird jedoch nicht geführt. Da die Vorgaben innerhalb des Bebauungsplanes schon recht präzise sind, kann dieser Nachweis aus der Sicht des Rhein-Sieg-Kreises auch nicht erst im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren geführt werden.

Es wird angeregt, den Nachweis der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit und Ertragsfähigkeit im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes S214 zu führen.

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Der Umweltbericht zum Bebauungsplan S214 verweist bezüglich der Bilanzierung der Eingriffe in das Schutzgut Boden auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan, der in den Unterlagen nicht zu finden ist.

Bauzeitliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden

Wie bereits in der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB ausgeführt, sollte zur Sicherstellung, dass die Errichtung der Agri-PV-Anlage keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden hat, die Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) vom 28.02.2023 (https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO-Arbeitshilfe_FFA_Photovoltaik_und_Solarthermie.pdf), die per Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen mit Datum 14.02.2024 eingeführt wurde, beachtet werden.

Es wird angeraten, einen Hinweis aufzunehmen, dass mit den Bauantragsunterlagen ein durch eine zertifizierte Bodenkundliche Baubegleitung erstelltes Bodenschutzkonzept einzureichen und dessen Umsetzung durch eine Bodenkundliche Baubegleitung sicherzustellen ist.

Trinkwasserschutz / Wasserschutzgebiet

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus wasserrechtlicher Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand keine grundsätzlichen Bedenken, wenn der in der Stellungnahme vom 07.05.2025 gegebene Hinweis, dass von der Einrichtung, dem Betrieb und der Reinigung der Agri-PV-Anlagen sowie von verbauten Anlagenteilen keine Gefährdung des Bodens oder der Gewässer ausgehen darf und entsprechende Maßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden sollten, im weiteren Verfahren beachtet wird.

Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Im Umweltbericht, Seite 3, wird ausgeführt „Daher ist für das Bauvorhaben eine Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes zu beantragen, die durch die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises geprüft und entschieden wird.“ Eine Befreiung muss nicht beantragt werden. Durch die Rechtskraft des Bebauungsplanes tritt der Landschaftsplan für dessen Geltungsbereich außer Kraft, wenn der Träger der Landschaftsplanung der Änderung des FNP nicht widerspricht. Es wird gebeten dies zu berichtigen.

Eine sinngemäße Ausführung ist in der Begründung Teil B, Seite 16 und in der ASP, Seite 5. Es wird gebeten dies ebenfalls zu korrigieren.

Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung

Im Umweltbericht fehlt die Aussage, dass das Vorhabengebiet im Bereich des Landschaftsplanes Nr. 6 „Sieg mündung“ (LP6) liegt. Es fehlen die Darstellungen der Entwicklungsziele und Aussagen zum Schutzzweck im Landschaftsschutzgebiet „Siegau“, die wichtig für die Beurteilung der Schutzwürdigkeit sind.

Im LP6 wird beschrieben, dass die Freiräume der unteren Siegaue mit der Mündung zwischen den Terrassenkanten der Niederterrasse der Sieg und des Rheines zentraler Erholungsraum für den angrenzenden Ballungsraum Köln – Bonn – Rhein-Sieg sind. Als Entwicklungsziele werden u.a. die „Erhaltung der Freiräume für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung“ sowie „die Rückgewinnung des Retentionsraumes östlich Troisdorf-Müllekothen durch Rückverlegung oder Öffnung des Deiches“ dargestellt.

Die Freiräume sollen von weiteren baulichen Einrichtungen und Versiegelungen freigehalten werden. Als Schutzzweck im LSG „Siegau“ wird u.a. die Erhaltung der Kulturlandschaft der ausgedeichten Siegaue mit ihrer charakteristischen offenen Landschaftsstruktur und die besondere Bedeutung für die Erholung festgesetzt: „.....bei

der das Landschaftserleben im Vordergrund steht, durch den Schutz der wohngebietsnahen Freiflächen, die gute Voraussetzungen insbesondere für die ruhige, landschaftsbezogene Tageserholung bieten;“. Die Aussagen des Landschaftsplanes als Satzung des Kreises sind entscheidende Planungsgrundlagen und sollen in die Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens einfließen.

In Kapitel 4.4 des Umweltberichts wird die Auswirkung auf das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung bewertet. „Aufgrund der flachen Topografie und des landwirtschaftlich geprägten Offenlandes werden die technischen Elemente der Photovoltaikanlage, besonders aus der östlich liegenden Sichtachse, zu sehen sein.“ ...“Negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind mit Umsetzung des geplanten Bebauungsplanes nicht auszuschließen.“ Ein aus hiesiger Sicht notwendiger Ausgleichsbedarf wird hieraus jedoch nicht abgeleitet.

In der zusammenfassenden Tabelle 1 des Umweltberichts „Beeinträchtigungen durch die geplanten Baumaßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Eingriffs“ ist beim Schutzgut Landschaftsbild und Erholung eine „dauerhafte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch technische Überformung“ sowie beim Schutzgut Mensch ein „eingeschränkter Erholungswert durch technische Überformung der Landschaft“ durch das Vorhaben beschrieben. Der Argumentation in Kapitel 6, dass die Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild und das Erholungspotential in Anbetracht der Vorbelastung durch die Lage an der Kläranlage gemindert wird kann nachvollzogen werden. Es bleibt jedoch offen, dass das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft durch die technische Anlage dauerhaft beeinträchtigt wird und es kann nicht angenommen werden, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes unerheblich ist.

In Kapitel 6 des Umweltberichts „Eingriffsbilanzierung und Kompensation“ wird beschrieben, dass eine abschließende Bilanzierung im weiteren Planungsverfahren im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes erfolgt. Ein Landschaftspflegerischer Begleitplan wurde jedoch nicht vorgelegt. Der Satz „Bei Einhaltung der Vermeidungs-, Verminderungs-, sowie Wiederherstellungsmaßnahmen können erhebliche Einflüsse ist nahezu allen Schutzgütern ausgeschlossen werden.“ ist nicht verständlich. Es wird auch nicht ausgeführt, welche Schutzgüter mit „nahezu“ gemeint sind.

Bei der Umgebung des Vorhabengebietes handelt es sich um einen landschaftsästhetisch hochwertigen Raum. Gemäß Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln (http://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/6_sonderreihen/Fachbeitrag_N_L_K%C3%B6ln.pdf) ist die Landschaftsbildeinheit „LBE-II-018-F1 Flusstal Siegniederung“ von herausragender Bedeutung. Die optische Wirkung der technischen Anlage wird durch die Höhe der Module (Maximale Bauhöhe 7,6m) verstärkt. Modultyp und Farbgebung sollten so

gewählt werden, dass die optische Wirkung möglichst unauffällig ist. Eine Gis-basierte Sichttraumanalyse wird empfohlen.

Siehe auch: KNE „Auswirkungen von Solarparks auf das Landschaftsbild – Methoden zur Ermittlung und Bewertung“ 2020

Für das geplante Vorhaben wird ein Kompensationsbedarf hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild gesehen.

Artenschutz

Über die Auswertung vorhandener Daten der LANUK und unter Berücksichtigung der Habitatstrukturen kann lt. ASP ein Brutvorkommen der Feldlerche auf der Vorhabensfläche nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine Kartierung wurde nicht durchgeführt, sodass diese Einschätzung nicht widerlegt werden konnte und der „worst case“ anzunehmen ist. Aufgrund des Meideverhaltens zu vertikalen Strukturen werden durch die Installation der PV-Module zusätzliche Vermeidungseffekte auf die Umgebung der Vorhabensfläche hervorgerufen, was als Wirkfaktoren nicht ausreichend berücksichtigt wurde. Die empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen V1 „Beschränkung der baulichen Anlagen und der Arbeitsräume auf das unbedingt notwendige Maß“, V2 „Durchführung der Baumaßnahmen nur bei geeigneter Witterung“ und V3 „Zügige Durchführung der Baumaßnahme“, können die Vermeidung der Zugriffsverbote des § 44BNatSchG bei der Annahme eines „worst case“ nicht hinreichend sicherstellen.

Um sicherzustellen, dass durch die Umsetzung des Bebauungsplanes das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht ausgelöst wird, wird eine Kartierung der Feldlerche oder die Konzeption einer CEF-Maßnahme empfohlen.

FFH-Vorprüfung

Auf Seite 6 der FFH-VP wird beschrieben, dass das Vorhaben im FFH-Gebiet „Siegau und Siegmündung“ liegt. Es wird gebeten dies zu korrigieren. Das Vorhabengebiet liegt außerhalb des FFH-Gebietes.

Folgenutzung

Vor allem vor dem Hintergrund der besonderen Lage des Plangebietes im ursprünglichen Überschwemmungsgebiet und Auengebiet der Sieg sollte festgelegt werden, dass nach Beendigung der Nutzung für eine PV-Anlage die baulichen Anlagen zurückgebaut werden und als Folgenutzung die landwirtschaftliche Nutzung oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen werden. Eine Option zur Rückgewinnung von Retentionsraum sollte langfristig nicht eingeschränkt werden.

Hinweis auf Kompensationsflächenkataster

Es wird darum gebeten, dem Rhein-Sieg-Kreis zwecks Fortführung des Kompensationsflächenkatasters sowie der Fortschreibung des Ökokontos nach

Satzungsbeschluss eine Mitteilung über die verbindlich festgesetzten oder vertraglich geregelten Ausgleichsmaßnahmen (auch Artenschutz) zukommen zu lassen. Hierfür wird gebeten das entsprechende Formblatt der Unteren Naturschutzbehörde zu verwenden. Auf § 34 (1) LNatSchG wird verwiesen. Für Ökokonten im Rhein-Sieg-Kreis ist die Methode „Fröhlich Sporbeck – Kompensation Blau – inkl. Berücksichtigung Vollkommenheit“ das richtige Verfahren.

Nr. 9

Privater Einwender

Die Agri-PV Anlage ist in der vorgelegten Art ein brutaler Eingriff in das Landschaftsbild und würde die Naherholungsqualität bedeutend verschlechtern.

Um diesen störenden Eingriff wesentlich erträglicher zu machen sollte die Agri-PV Anlage rund herum - besonders aber auf der Deichwegseite - mit einem 5-10 m breiten Sichtschutzstreifen aus landschaftstypischen, hochwachsenden Bäumen eingeraht werden.

Auf diese Art haben es die damaligen Planer der Kläranlage Müllerkoven - immerhin ein gut 3 ha großer Gewerbe/Industrie-Komplex - geschafft, die Kläranlage rund herum weitgehend aus dem Landschaftsbild "wegzuzaubern".

Wir sollten uns an diesem einfühlsamen und schonenden "Landschaftsverbrauch" ein Vorbild nehmen.

Begründung:

Das Planungsbiet liegt in einer reich strukturierten, naturnahen und z. T. extensiv genutzten Agrarlandschaft. Der Landschaftsraum ist Teil des "grünen C" und Landschaftsschutzgebiet.

Ein 4,4 ha großes technisches Bauwerk (44.000 qm) wird die Naturerholungs-Qualität sehr empfindlich stören. Der

Landschaftsraum Siegtale des "grünen C" ist mit EU-, Bundes- und Landes-Fördermitteln aufwendig ausgebaut worden um das Naturerholungs-Erlebnis zu verbessern.

Zwei der drei Kriterien für die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet sind: "Wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes" und "Wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung".

Ein großes technisches Bauwerk wie die Agri-PV-Anlage hat in einem so qualifizierten Landschaftsraum eigentlich grundsätzlich nichts zu suchen.

Der Deichweg der auf ca. 300m Länge an der geplanten Agri-PV Anlage unmittelbar vorbeiführt ist ausgewiesener Rad-Wanderweg des "grünen C" und ausgewiesener Radweg der "Radregion Rheinland (Knotenpunktsystem)". Schon in der Woche aber besonders an Wochenenden nutzen hunderte von Radfahrenden den Deichweg für ihre Naturerholung und/oder für ihre Mobilität. Auch diese große oder außergewöhnliche regionale Bedeutung des Deichweges für die Naherholung sollte bei dem Bau der Agri-PV Anlage berücksichtigt werden.

Mein Vorschlag, dem Vorsild der Kläranlage Müllekoven zu folgen und die Agri-PV Anlage mit einem 5-10m breiten Baum-Sichtschutzstreifen zu umgeben scheint mir in dem Interessenkonflikt angemessen und realisierbar.

Es würden etwa 0,5 ha für die Energieausbeute verlorengehen.

Man könnte das kompensieren indem:

- Das Planungssied um 0,5 ha erweitert wird auf zugekaufter oder gepachteter oder getauschter Fläche

- Die Reihenabstände der Solarpanneelen von 16m auf 12m oder 14m reduziert werden (in Absprache mit der beauftragten Firma)
- Man auf ca 10% der Energieausbeute verzichtet
(Die angestrebte "Energieautarkie" ist ja offensichtlich nur "rechnerisch" gemeint. Reale Energieautarkie ließe sich nur verwirklichen wenn der sommerliche "Energieüberschuss" zum Ausgleich der "Energieflaute" im Winter sehr aufwendig gespeichert würde. Das ist bislang nicht vorgesehen.)

Zum Schluss möchte ich den zuständigen Entscheidungsträger/Innen nahelegen sich die Problematik mal vor Ort anzuschauen.

Wenn man sich die Begründung des BP und den (einseitigen) Umweltbericht durchliest scheint alles klar, sinnvoll und nicht so schlimm. (Was leider dazu geführt hat, daß ich mich nicht schon früher gemeldet habe; tut mir leid)

Wenn man sich aber vor Ort vorstellt welche Wirkung eine 300 m lange und gut 100 m breite PV-Anlage unmittelbar am Deichweg in der Landschaft haben wird - und das für viele Jahrzehnte und hunderttausende von Erholungssuchenden Menschen - bekommt man (ich jedenfalls) das Grausen.

Aber eben auch die Alternative: Wie man einen gut 3 ha großen Gewerbe/Industrie Komplex (die Kläranlage) rund herum durch einen Baum-Sichtschutzstreifen so verstecken kann, daß er das Landschaftsbild nur noch minimal schädigt.